

Technische Universität München

Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft

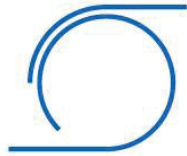
Lehrstuhl für Präventive Pädiatrie

**Gibt es Konflikte zwischen dem Anti-Doping-Reglement und den persönlichen Grundrechten von Athleten?**

**Are there any conflicts between the anti-doping rules and the basic rights of athletes?**

Bachelor Thesis

Michaela Carola Olm



Technische Universität München

Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft

Lehrstuhl für Präventive Pädiatrie

## **Gibt es Konflikte zwischen dem Anti-Doping-Reglement und den persönlichen Grundrechten von Athleten?**

**Are there any conflicts between the anti-doping rules and the basic rights of athletes?**

Bachelor Thesis

**Michaela Carola Olm**

Betreuer: Dr. Thorsten Schulz

Ausgabe des Themas: 16. Juni 2014

Abgabedatum: 24. Juli 2014

## **Kurzfassung**

In den vergangenen Jahren sorgte eine Reihe von teils erfolgreichen Klagen namhafter Athleten gegen das Anti-Doping-Reglement der Welt-Anti-Doping-Agentur für Aufsehen. Mithilfe einer Literaturrecherche wurde in dieser Arbeit analysiert, inwieweit das Reglement tatsächlich im Konflikt mit persönlichen Grundrechten von Leistungssportlern steht und wie die Athleten dies selbst wahrnehmen. In Bezug auf das Recht der Privatsphäre äußerten Athleten in diversen Untersuchungen Unzufriedenheit mit der Angabe der Aufenthaltsorte über das Online-Meldesystem ADAMS. Die Vorgehensweise der WADA bei der Erlangung von Athletendaten kritisierten namhafte Datenschutzexperten aus Deutschland und der EU. Auch bzgl. des Grundrechts der Berufsfreiheit ergab sich an den konkreten Beispielen von Katrin Krabbe und Claudia Pechstein, sowie beim Thema der körperlichen Unversehrtheit, ein Konfliktpotenzial. Letztendlich zeigte sich, dass die Grundrechtseingriffe des Reglements rechtmäßig sind, solange sie unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Doch genau dieser Sachverhalt steht des Öfteren in der Kritik.

## **Abstract**

In recent years, there have been a lot of complaints of famous athletes against the anti-doping rules of the World Anti-Doping Agency. Based on a literature research, this paper should analyze how far there are any conflicts between the rules and the basic rights of athletes and how the athletes perceive this conflict. Concerning the right of privacy, some surveys show certain dissatisfaction with the whereabouts-system ADAMS. German and European data protection officials expressed criticism regarding the WADA-methods achieving personal data. There are also some conflicts concerning the freedom to choose an occupation, e.g. the cases of Katrin Krabbe and Claudia Pechstein, and regarding the physical integrity. In the end, all interventions proved to be correct as long as they are proportionally. But concerning this case there are often doubts.

## Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlichen und sinngemäßen Entlehnungen deutlich als solche gekennzeichnet habe.

Tutzing, den 24.07.2014 Michaela  
Ort Datum Unterschrift

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	7
1 Einleitung .....	10
2 Theoretischer Hintergrund .....	11
2.1 Organisation des Verbandssports.....	11
2.2 Verbindlichkeit der Regeln .....	14
2.3 WADA und NADA .....	17
2.3.1 Welt-Anti-Doping-Agentur .....	17
2.3.2 Nationale Anti-Doping Agentur .....	18
2.4 Welt-Anti-Doping-Code .....	19
2.5 Whereabouts / ADAMS .....	23
2.6 Dopingkontrollen .....	24
2.6.1 Kontrollzuständigkeit .....	25
2.6.2 Kontrollarten .....	26
2.6.3 Risikogruppen und Testpools.....	27
2.6.4 Meldepflichten .....	28
2.6.5 Ablauf einer Dopingkontrolle .....	29
2.6.6 Nachweis eines Dopingvergehen.....	31
2.8 Sanktionierung von Dopingvergehen.....	32
2.8.1 Sanktionierung aufgrund des NADC .....	32
2.8.2 Mögliche staatliche Sanktionen.....	35
2.9 Rechtliche Besonderheiten im Anti-Dopingsystem.....	37
2.9.1 Fehlen eines Anti-Doping-Gesetzes.....	37
2.9.2 Gerichtsbarkeit im Sport.....	37
2.9.3 Prinzip der „strict liability“ .....	39
3 Material und Methoden .....	40
4 Ergebnisse .....	42
4.1 Privatsphäre .....	42
4.2 Informationelle Selbstbestimmung / Datenschutz.....	49
4.3 Berufsfreiheit .....	57
4.4 körperliche Unversehrtheit .....	60
5 Diskussion .....	62
5.1 Grundrechtskollision .....	62

5.2 Lösungsvorschläge .....	65
5.3 Doping als gesamtgesellschaftliches Problem.....	69
5.4 Kritische Hinterfragung der Arbeit.....	72
5.5 Fazit .....	72
5.6 Ausblick.....	73
6 Literaturverzeichnis .....	74

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ADAMS	Anti-Doping Administration & Management System
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung
ADO	Anti-Doping-Organisation
AMG	Arzneimittelgesetz
Art.	Artikel
ATP	Allgemeiner Testpool
BAC	British Athletes Commission
BCO	Blood Control Officer
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMI	Bundesministerium des Innern
bspw.	beispielsweise
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAS	Court of Arbitration for Sport
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
DCA	Doping Control Assistent
DCO	Doping Control Officer
DESG	Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DSB	Deutscher Sportbund
DSV	Deutscher Schwimm-Verband

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPO	Erythropoetin
erw.	erweitert
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
evtl.	Eventuell
EZB	Elektronische Zeitschriftenbibliothek
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg./Hg.	Herausgeber
IAAF	International Association of Athletics Federations
IBF	International Boxing Federation
i.d.R.	in der Regel
IOC	International Olympic Committee
iRTP	internationaler Registered Testpool
i.S.d.	im Sinne des
ISO	Internationale Organisation für Normung
ISU	International Skating Union
i. V. m.	in Verbindung mit
LV	Leichtathletikverein
lit.	Litera (lateinisch), Buchstabe
max.	maximal
mind.	mindestens
ml	Milliliter
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland
NADC	Nationaler Anti-Doping-Code
NOK	Nationales Olympisches Komitee
Nr.	Nummer
NTP	Nationaler Testpool
Rn.	Randnummer



RTP	Registered Testpool
S.	Seite
s.	siehe
sog.	Sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
TUE	Therapeutic Use Exemption
TUM	Technische Universität München
u.a.	unter anderem
überarb.	überarbeitet
UCI	Union Cycliste Internationale
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	vom
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur
WADC	Welt-Anti-Doping-Code
WBA	World Boxing Association
WBC	World Boxing Council
WBO	World Boxing Organization
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

# 1 Einleitung

Im Februar diesen Jahres sorgte ein Prozess in der Anti-Dopingwelt für Furore. Die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein hatte die ISU, den Weltverband im Eisschnelllauf, auf Schadensersatz verklagt, da sie durch dortige Regelungen persönliche Grundrechte verletzt sah (Münchner Merkur, 2014). Pechstein steht mit dieser Meinung nicht alleine da. Im Jahr 2008 weigerten sich die Profimountainbiker und Brüder Manuel und Lado Fumic, ihre Aufenthaltsangaben über das Onlinemeldesystem ADAMS zu machen, da dies nach ihrer Ansicht einen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte darstellte (Siggemann, 2012). Bereits 16 Jahre vorher, im Jahr 1992, sorgte ein anderer Prozess für Aufsehen. Die Weltklassesprinterin Katrin Krabbe klagte gegen den Leichtathletik-Weltverband, da auch sie durch ein zu hohes Strafmaß ihre persönlichen Grundrechte verletzt sah (FAZ, 2001). Auch in diversen Befragungen von Hochleistungsathleten verschiedenster Nationen, wie etwa Norweger oder Holländer, zeigte sich, dass sich viele Sportler durch die Anti-Dopingregelungen, insbesondere aber durch den neuen Code im Jahr 2009 und das daran angegliederte „Whereabouts“-System ADAMS, in ihren Grundrechten beeinträchtigt fühlen. WADA-Offizielle lassen sich von dieser Kritik jedoch nicht beirren und fordern stattdessen weiter ein noch strikteres Vorgehen gegen Dopingvergehen mit noch höheren Sanktionen, einem engmaschigeren Kontrollsystem und einer sog. „Null-Toleranz-Politik“, um den Kampf gegen das Doping noch effektiver zu gestalten. Aber gibt es wirklich Konflikte zwischen den Anti-Doping-Regelungen und den persönlichen Grundrechten von Athleten bzw. sind diese Regelungen sogar rechtswidrig? Wie nimmt die breite Masse der Profi-Athleten diese Problematik wahr? Im Verlauf dieser Arbeit soll nun auf diese Fragen durch die Darstellung von Expertenmeinungen und konkreter Studienergebnissen zu den Problemfeldern Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung, Berufsfreiheit und körperliche Unversehrtheit, genauer eingegangen und im Anschluss diskutiert werden. Zuvor soll der theoretische Hintergrund, konkret die allgemeinen Rahmenbedingungen im Anti-Dopingkampf, näher erläutert werden.

Aus Gründen der Übersicht und des besseren Leseflusses wird in der folgenden Arbeit nur die männliche Form, wie z.B. Sportler, Athlet etc., verwendet.

## **2 Theoretischer Hintergrund**

### **2.1 Organisation des Verbandssports**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 GG besitzen „alle Deutschen [...] das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden“. Dies sind per Gesetz<sup>1</sup> alles Zusammenschlüsse, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen über einen längeren Zeitraum zu einem ideellen, also nicht-wirtschaftlichen, Zweck freiwillig zusammenschließt und einer Willensbildung organisatorischer Art unterwirft. Darin sind außerdem enthalten die Entscheidung über den Zeitpunkt des Entstehens, Zweck und Rechtsform, sowie Auflösung und Beitritt. Den Zusammenschlüssen wird eine Vereinsautonomie zugesprochen, die ihnen weiter „die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte, sowie das Recht, sich eigene Regeln zu geben“ (Lenz, 1999, S. 57) und diese auch durchzusetzen, zugesteht. Bei einer der sportlichen Selbstverwaltung dienenden Organisationsform, dem „Verband“, handelt es sich im rechtlichen Sinne i.d.R. ebenfalls um einen Verein, nur dass sich der Verband auf einer anderen Ebene des Organisationsgefüges befindet.

Das Organisationsgefüge des deutschen Verbandswesens ist eine pyramidenförmige Hierarchiebildung (s. Abb. 1). An der untersten Ebene befindet sich der Sportler, der Mitglied in einem (örtlichen) Sportverein ist. Der Sportverein wiederum ist i.d.R. selbst Mitglied in einem darüberstehenden regionalen Sportverband, einem Bezirks- oder Kreissportverband, der dann auf nächst höherer Stufe einem Landes(-fach)verband angehört. Die Landesfachverbände sind ihrerseits in einem Spitzensportverband, auch Bundesfachverband genannt, zusammen-

---

<sup>1</sup> Vgl. §§ 21 ff. BGB

geschlossen, der die organisierte Sportausübung auf nationaler Ebene repräsentiert und fördert (Humberg, 2006). Darüber, an der Spitze der Pyramide, steht der Weltverband. Das sind im Fußball bspw. die FIFA, im Radsport die UCI oder der Weltverband der olympischen Fachverbände, das IOC.

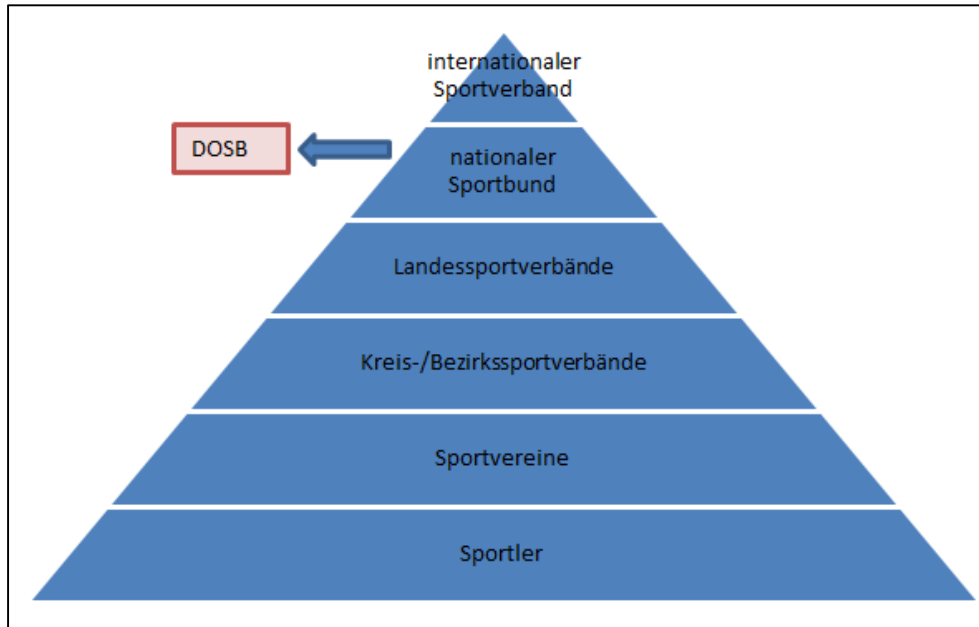


Abb. 1 Organisationsstruktur des deutschen Verbandswesens

Neben dieser vertikalen Struktur, innerhalb der jeweiligen Fachsportart (z.B. Fußball, Radfahren, Leichtathletik, etc.), stehen die Organisationen, die der Verfolgung überfachlicher Aufgaben und Interessen dienen (Lenz, 1999). Grafisch lassen sich diese als horizontale Sportstrukturen veranschaulichen (s. Abb. 1). In erster Linie ist hier der DOSB<sup>2</sup> als Vertreter der Gesamtsportinteressen zu nennen. Mitglieder im DOSB sind u.a. die Spitzenorganisationen der derzeit 61 Fachsportverbände. Auf Länderebene werden die Interessen des Gesamtsports durch die 16 Landessportbünde wahrgenommen, die ihrerseits als eingetragene, nichtwirtschaftliche Vereine organisiert und Mitglieder im DOSB sind. Eine weitere horizontale Einrichtung auf nationaler Ebene ist die Stiftung Deutsche Sporthilfe, ein Förderungs- und Sozialwerk des deutschen Spitzensports, das dazu dient, Sportlerinnen und Sportler im Hinblick auf die nationalen Repräsentationen ideell

<sup>2</sup> Der DOSB entstand 2006 nach der Verschmelzung von DSB und NOK.

und materiell zu unterstützen (Adolphsen, Hoefler & Nolte, 2012; Humberg, 2006).

Grundsätzlich ist es den Vereinen und Verbänden offen gelassen, ob sie in ihrer Satzung Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft festlegen (Sauter & Schweyer, 1990). Deshalb haben Verbände auch die Möglichkeit, nur einen untergeordneten Verband pro Sportart als Mitglied zuzulassen. So gibt es bspw. nur einen nationalen Fußballverband, den DFB, der für Deutschland in der FIFA vertreten ist. Die meisten Sportverbände im deutschen und internationalen Raum nutzen diese Möglichkeit und haben das sog. „Ein-Platz-Prinzip“ (oft auch als „Ein-Verbands-Prinzip“ bezeichnet) eingeführt. Hierbei nimmt jeder Sportverband pro Land/ Region nur jeweils einen Landes- oder Regionalverband auf. Daraus folgt, dass jede Region nur einmal in der jeweils übergeordneten Hierarchieebene repräsentiert wird. Weiter ist es den verschiedenen, einem Spitzenverband nachgeordneten Sportverbänden, nicht erlaubt, gleichzeitig Mitglied in einer konkurrierenden „Verbandssportfamilie“ zu sein. Gleiches gilt auch auf Ebene der Sportvereine.

Dieses „Ein-Platz-Prinzip“ führt zu einer Monopolisierung des Sports und einer überragenden Machtstellung der Sportverbände, da diese zu den größten nicht-staatlichen Vereinigungen zählen. Aus diesem Grund wurden sie in der Vergangenheit auch häufig als „Staaten im Staate“ bezeichnet (Petri, 2004).

Nun hat der untergeordnete Verband/Verein bzw. auch der Sportler zwar die Möglichkeit, den jeweiligen Sport außerhalb der übergeordneten Organisation auszuüben. Möchte er jedoch an Wettkämpfen, Ligabetrieb etc. teilnehmen, so ist dies nur in dem vorgegebenen Organisationsrahmen vom übergeordneten Verband möglich (Lenz, 1999). Auf dieses Problem soll an späterer Stelle noch einmal genauer eingegangen werden.

Diese monopolistische Situation hat aber auch den Vorteil, dass Kompetenzprobleme, wie etwa bei der Ausgestaltung der Regelwerke, vermieden werden. Ermöglicht wird diese Einheitlichkeit durch Überleitungsbestimmungen, in denen die Spitzenverbände in ihren Satzungen nachgeordnete Verbände dazu verpflichten, die Verbandsvorschriften wörtlich, sinngemäß oder durch allgemeine

Verweisungen in ihre jeweilige Satzung aufzunehmen und dieses dann wiederum den ihnen angeschlossenen Vereinen vorzuschreiben (Lüer, 2006).<sup>3</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Sportler durch dieses weit verzweigte und meist weltweit verflochtene Organisationsnetzwerk bestimmten Regelungen unterworfen ist, die in der weiter vorn bereits beschriebenen Pyramidenstruktur des deutschen Sports auf unterschiedlichen Ebenen existieren. Aus diesem Grund finden sich dort unterschiedliche Regelungen zur Bekämpfung des Dopings (Lenz, 1999).

## **2.2 Verbindlichkeit der Regeln**

Durch den Zusammenschluss von verschiedenen Sportvereinen und Verbänden zu übergeordneten Organisationseinheiten folgt nicht, dass die Gründungsvereine gegenüber der übergeordneten Hierarchiestufe ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren. Regelungen und Entscheidungen eines Verbandes, wie etwa sich mit Doping befassende Verbandsnormen, binden immer nur dessen unmittelbare Mitglieder. Zwischen den mittelbaren Mitgliedern, also den Mitgliedern des Mitgliedvereins und dem darüber stehenden Verband, gibt es – grundsätzlich – keine unmittelbaren vereinsrechtlichen Beziehungen. Von einer Hierarchieebene kann deshalb nicht auf eine mittelbar nachgeordnete durchgegriffen werden. Bspw. ist ein Schwimmer Mitglied in einem örtlichen Schwimmverein. Folglich ist er nur den Regeln und der Sanktionsgewalt dieses Schwimmvereins unterworfen, nicht aber auch den Regeln und Entscheidungen des Landesverbandes, in dem der Schwimmverein selbst Mitglied ist (Lüer, 2006).

Aber gerade die Erfassung des Sportlers durch die Normen der jeweiligen Dachverbände wäre jedoch sehr wünschenswert, um eine einheitliche Sportrechtssetzung, v.a. im Hinblick auf das Anti-Doping-Reglement, zu gewährleisten (Lenz, 1999).

---

<sup>3</sup> So heißt es z.B. in § 5 Satz 2 der Satzung des DLV: „Die LV sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung, die Internationalen Wettkampfregeln, die Rechts- und Verfahrensordnung, den Anti-Doping-Code, die Deutsche Leichtathletikordnung, die Jugendordnung, die Kampfrichterordnung, die Lehrordnung unverzüglich in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.“

Eine Möglichkeit, um die Sportler an das Verbandsrecht zu binden, ist eine sog. „Doppelmitgliedschaft“. Hierbei wird der Sportler an die Satzung des Mitgliedsvereins und zugleich auch an die des Dachverbandes gebunden. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in einem Verein, wird der Sportler gleichzeitig Mitglied im Verband und erkennt damit auch dessen Regelungen an. Es entsteht ein unmittelbares Rechtsverhältnis.

In der Praxis kommt dieses Modell jedoch recht selten zum Einsatz, da der Verwaltungsaufwand für den Verband durch die große Mitgliederzahl erheblich erschwert wird.

Eine weitere Möglichkeit sind Satzungsketten. Dabei verpflichten sich die Mitgliedsverbände des jeweiligen Bundessportverbands dazu, die entsprechenden Regeln an die ihnen in der Pyramide nachgeordneten Mitglieder weiterzugeben, bis zu den Sportlern an der Basis. Aufgrund dieser lückenlosen Kette von der Spitze bis zum Sportverein wird auch der Sportler, bedingt durch seine Mitgliedschaft, an die Regelwerke des Dachverbandes gebunden (Lüer, 2006). Allerdings ist dieses Konstrukt sehr statisch und es genügt nicht, „dass die Vereinsatzung lediglich auf Doping-Rahmenrichtlinien eines übergeordneten Verbandes verweist, sondern es ist erforderlich, dass die Dopingtatbestände samt Sanktionshöhe in die Satzung inkorporiert werden. Die einzelnen verbotenen Substanzen hingegen können in einer Nebenordnung, die ständig aktualisiert werden kann, untergebracht werden“ (Lenz, 1999, S. 7).

Der Nachteil darin besteht, dass so etwas wie „dynamische“, also sich ständig aktualisierende, Verweisungen auf übergeordnete Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht möglich sind. Dies gründet daher, dass nach §§ 25 und 71 BGB Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden müssen und dazu auch ein gültiger Beschluss der Mitglieder von Nöten ist (Lenz, 1999; Lüer, 2006).

Die im Spitzensport gängigste Lösung ist eine rechtsgeschäftliche Bindung, also ein Vertrag zwischen den betreffenden Parteien, dem Sportler und dem Verband. Hierbei gibt vier Modelle: Den Einzelvertrag, die Athletenvereinbarung, den Teilnahme- oder Nominierungsvertrag und die Lizenz.

Bei einem Einzelvertrag, bspw. in der Formel 1 existierend, kommt es zu einem individuellen Vertragsverhältnis zwischen Verband und Athlet. Da aber ein solches Rechtsgeschäft meist eine Sonderstellung der betreffenden Sportler mit sich bringt, ist dieses Modell eher die Ausnahme.

Die Athletenvereinbarung ist dem Einzelvertrag recht ähnlich. Eine auf Spitzen- und Kaderathleten gerichtete Unterwerfungserklärung schafft ein mitgliedschaftsähnliches Rechtsverhältnis zwischen dem Athlet und dem Verband, mit jeweils gegenseitigen Treue- und Fürsorgepflichten. Es handelt sich hier also mehr oder weniger um standardisierte Einzelvereinbarungen oder Unterwerfungserklärungen, die sich wieder nur an einen begrenzten Sportlerkreis richten (Lüer, 2006).

Gängiger sind dagegen die anderen beiden Varianten. Ein Teilnahme- oder Nominierungsvertrag kommt zustande, indem sich ein Sportler für einen Wettkampf anmeldet oder in einen Sportkader berufen wird. Hierbei verpflichtet er sich auf der einen Seite zur Teilnahme am Wettkampf, auf der anderen Seite unterwirft er sich den zu diesem Zeitpunkt geltenden Statuten. Nachteil an diesem Vertragstypus ist, dass er gewisse Lücken enthält. So wird z.B. nicht automatisch das Verhalten außerhalb von Wettkämpfen, wie etwa die Einnahme von leistungssteigernden Substanzen während des Trainings, in den Vertrag integriert. Außerdem sind Sportler, die nicht an dem Wettkampf teilnehmen, auch nicht den dort geltenden Dopingbestimmungen unterworfen. Es wird versucht, mit dem Abschluss mehrerer Teilnahmeverträge eine lückenlose Bindung an die maßgeblichen Vorschriften zu schaffen. Werden jedoch wichtige Verbandsvorschriften geändert, so ergeben sich in der Praxis oft Anpassungsschwierigkeiten (Lüer, 2006).

Bei Profisportlern ergibt sich zusätzlich die Möglichkeit, neben der Beachtung des Dopingverbots im Wettkampf, die Anti-Doping-Bestimmungen in den Arbeitsvertrag, der zwischen Verein und Athlet geschlossen wird, zu inkorporieren.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> So heißt es etwa in § 1 Satz 2 des DFB-Mustervertrages: „Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung des Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstrafgewalt des Vereins.“



Eine lückenlose Bindung über die einzelnen Wettkämpfe hinaus, erreicht das dritte Modell, die Lizenz, auch als Regelanerkennungsvertrag bezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine generelle Start- oder Spielerlaubnis. Mit dem Vertragsabschluss unterwirft sich ein Sportler den geltenden Statuten. Diese Bindung ist nun nicht nur auf Wettkämpfe beschränkt, sondern, was v.a. das Thema Doping betrifft, auch auf Verstöße, die bereits im Vorfeld geschehen, erweitert (Lenz, 1999).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es zwar verschiedenste Möglichkeiten gibt, wie Sportler an maßgebliche Satzungen und Normen der Verbände gebunden werden können. Aber *die* eine Ideallösung gibt es nicht, sondern es muss je nach Konstellation und Sportart jede Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

## **2.3 WADA und NADA**

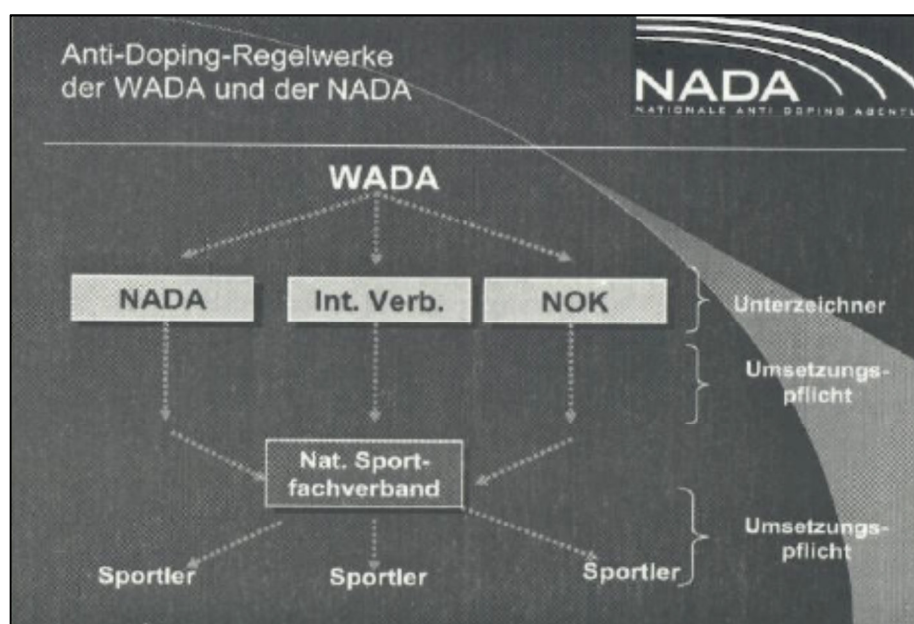
### *2.3.1 Welt-Anti-Doping-Agentur*

Die oberste Institution im Kampf gegen Doping ist die Welt-Anti-Doping-Agentur (im englischen World-Anti-Doping Agency), kurz WADA. Sie wurde am 10.11.1999 in der Rechtsform einer Stiftung nach schweizerischem Recht gegründet. Ihr Sitz befindet sich in der kanadischen Stadt Montreal. Als Auslöser für die Gründung der WADA galt u.a. die vorausgegangene skandalträchtige Tour de France im Jahre 1998 mit dem sog. „Festina-Skandal“ (Hungermann, 2013). Ihr Zweck besteht darin, den Kampf gegen Doping auf internationaler Ebene zu fördern, zu koordinieren und zu harmonisieren. Um dieses Vorhaben zu erreichen hat sie u.a. einen Prozess zur Schaffung eines weltweit einheitlichen Anti-Doping-Codes, WADC, initiiert und moderiert, in der die Ratschläge und Überlegungen einer Vielzahl von beteiligten Experten, wie Sportler, nationale Anti-Doping Agenturen, Regierungen, IOC, Fachsportverbände, Wissenschaft, etc., mit eingegangen sind. Ziel des WADC ist es, zugunsten aller Sportler weltweit gleiche und einheitliche Wettkampfbedingungen zu schaffen. Neben dieser Harmonisierungsaufgabe nimmt die WADA auch aktiv am Anti-Dopingkampf teil, in-

dem sie selbst Kontrollen durchführt und unterstützt, Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung vorantreibt, einheitliche Standards für die Analyse der entnommenen Proben und die Akkreditierung der Kontrolllabors vorschreibt, eine verbindliche Liste der im Sport verbotenen Substanzen und Methoden aufstellt und aktualisiert, sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen bzgl. dopingrelevanter Fragen und Fallen durchführt (Humberg, 2006).

Die WADA ist in mehrere Entscheidungsgremien unterteilt. So besitzt sie einen Stiftungsrat und auf operativer Entscheidungsebene das Exekutivkomitee. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Olympischen Bewegung, d.h. IOC und andere internationale Föderationen, und (zwischen-)staatlichen Einrichtungen, wie Europarat und EU. Das Exekutivkomitee wiederum, dessen Hauptaufgaben darin bestehen, die WADA-Geschäfte zu führen und das Stiftungsvermögen zu verwalten, wird zusätzlich von Expertenkomitees<sup>5</sup> unterstützt (Humberg, 2006; Adolphsen, 2012).

### 2.3.2 Nationale Anti-Doping Agentur



In Deutschland werden die Aufgaben zur Dopingbekämpfung von der Nationalen Anti-Doping Agentur, kurz NADA<sup>6</sup>, wahrgenommen. Sie wurde am 15.07.2002 gegründet und ist seit

Abb. 2 Unterzeichner des WADC (Nolte, 2006, S. 80)

<sup>5</sup> Diese arbeiten auf den Gebieten „Health, Medical and Research“ (Gesundheit, Medizin und Forschung) mit den Subkomitees „Prohibited List“ (Verbotsliste), „Laboratories, Therapeutic Exemptions“ (Labore und therapeutische Ausnahmegewilligungen, sowie „Ethics and Educations“ (Ethik und Erziehung) und „Finance and Administration“ (Finanzen und Verwaltung).

<sup>6</sup> Nicht zu verwechseln mit der NADA Austria GmbH, dem österreichischem Pendant.

dem 01.01.2003 rechtskräftig tätig. Weiter ist sie eine selbständige private Stiftung mit Sitz in Bonn. Ihre Hauptaufgabe ist die Umsetzung des WADC für Deutschland. Dies geschieht durch den Nationalen Anti-Doping Code, NADC, der – im Einklang mit den internationalen Vorgaben – die Dopingbekämpfung für den gesamtdeutschen Sport regelt. Die staatliche Sportförderung für Sportverbände ist daran geknüpft, dass Letztere den NADC anerkennen, in ihrer Satzung berücksichtigen und gegenüber ihren Sportlern umsetzen (s. Abb. 2).

Weitere Aufgaben der NADA sind die Durchführung von Dopingkontrollen während und außerhalb von Wettkämpfen, die Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung, Engagement in der Dopingprävention, bspw. durch Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial oder durch die Tätigkeit als Beratungs- und Auskunftsstelle für Sportler und Sportverbände in Dopingfragen, sowie die Errichtung und Unterhaltung eines Sportschiedsgerichts (Adolphsen, 2012).

Leitende Organe sind der Vorstand und das Kuratorium. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Repräsentanten des organisierten Sports, des Staats und der Wirtschaft. Hauptaufgaben sind die Überwachung und Beratung des Vorstandes. Der wiederum besteht aus Mitgliedern, die bestimmte persönliche und fachliche Qualifikationen vorweisen können und vom Kuratorium auf Zeit benannt werden. Finanziell wurde die NADA anfänglich durch Zahlungen der öffentlichen Hand, genauer von Bund, Bundesländer und der Stadt Bonn, getragen. Partner aus der Wirtschaft sind z.B. die Deutsche Telekom, die Deutsche Bank und der Sportartikelhersteller adidas (Humberg, 2006).<sup>7</sup>

## **2.4 Welt-Anti-Doping-Code**

Im Jahr 2003 wurde der WADC erstmalig verabschiedet und trat 2004 in Kraft. In der vorliegenden Arbeit wird prinzipiell auf die überarbeitete Version Bezug ge-

---

<sup>7</sup> Laut NADA-Jahresbericht beliefen sich im Jahr 2012 die Zuwendungen des Bundes auf 1.238.800 €, der Länder und Kommunen auf 100.167 € und der Wirtschaft auf 300.190 €. Des Weiteren erhielt die NADA 1,9 Millionen Euro vom Bundesinnenministerium, die sie für Analyse und Forschungszwecke an die akkreditierten Labore weiterleitete. Aus diesem Grund stellte dieser Betrag nur einen durchlaufenden Posten für die NADA dar und ist kein Teil ihres Budgets.

nommen, die am 17.11. 2007 vom Stiftungsrat der WADA verabschiedet wurde und seit dem 01.01.2009 in Kraft ist. Es ist die momentan gültige Version des WADC.

Die beiden Zielsetzungen des Codes sind der „Schutz des Grundrechts der Athleten auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten; und [die] Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention“ (WADA, 2009d, S. 6).

Weiter ist der Anspruch des Codes, das grundlegende und allgemeingültige Dokument zu sein, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Es soll dabei der wahre, ursprünglich mit dem Sport verbundene Wert, der „Sportsgeist“<sup>8</sup>, erhalten werden. Dieser „Sportsgeist“ ist die Basis des Olympischen Gedankens und entspricht unserem Verständnis von Fairness und ehrlicher sportlicher Gesinnung und ist zugleich Würdigung von Körper, Geist und Verstand des Menschen (WADA, 2009d). Dabei steht Doping „im grundlegenden Widerspruch zum Geist des Sportes“ (WADA, 2009d, S. 8).

Bei der Ausarbeitung wurde darauf geachtet, dass er detailliert genug ist, um in den Punkten eine vollständige Harmonisierung zu erreichen, bei denen eine einheitliche Regelung von elementarer Bedeutung ist. Auf der anderen Seite wurde aber auch versucht, ihn so allgemein wie möglich zu halten, um eine flexible Umsetzung der vereinbarten Anti-Doping-Grundsätze in anderen Bereichen zu ermöglichen (WADA, 2009d).

„Alle Bestimmungen des Codes sind in ihrem Kern verpflichtend und gelten für jede Anti-Doping-Organisation, jeden Athleten oder andere Person. Der Code ersetzt jedoch nicht umfassende Anti-Doping-Bestimmungen seitens der Anti-

---

<sup>8</sup> Der Sportsgeist vereint in sich die Werte: Ethik, Fairness und Ehrlichkeit, Gesundheit, Hochleistung, Charakter und Erziehung, Spaß und Freude, Teamgeist, Einsatzbereitschaft und Engagement, Anerkennung von Regeln und Gesetzen, Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber anderen Teilnehmern, Mut, sowie Gemeinschaftssinn und Solidarität.

Doping-Organisationen“ (WADA 2009d, S. 9). Das bereits erwähnte Welt-Anti-Doping-Programm enthält dabei die Elemente, die eine Sicherung der optimalen Harmonisierung und Verfahren gewährleisten. Dieses Vorgehen wird auch als „Best-Practice“ bezeichnet. Die drei wichtigsten Ebenen hierbei sind der Code an sich, die internationalen Standards<sup>9</sup>, sowie Empfehlungen für die bestmögliche praktische Umsetzung des Codes und der Leitlinien (s. Abb. 3) (WADA, 2009d).<sup>10</sup>

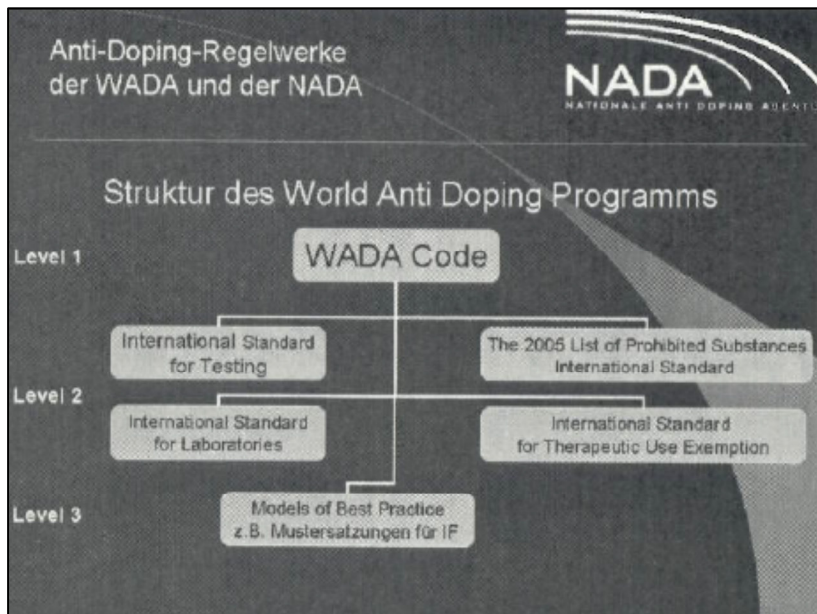


Abb. 3 Struktur des Welt-Anti-Doping-Programms (Nolte, 2006, S. 81)

Strukturell ist der WADC, neben einer Einleitung, in vier Teile untergliedert. Teil eins, der inhaltlich umfangreichste Teil, beschäftigt sich mit den „Dopingkontrollverfahren“, Teil zwei mit „Aufklärung und Forschung“, der dritte Teil behandelt die Themen „Aufgaben

und Zuständigkeiten“ und Teil vier die „Annahme, Änderung und Auslegung“ des Codes. Der für diese Arbeit bedeutendste Teil ist der Erste. Und es soll im Verlauf immer wieder einmal Bezug auf einzelne Punkte genommen werden.

Artikel 1 der Codes befasst sich mit der Definition des Begriffs „Doping“. Danach „wird [es] definiert, als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen“ (NADA, 2010a, S. 13).

In Artikel 2 wird konkret dargestellt, welche Tatbestände und Handlungen einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bedeuten<sup>11</sup>:

<sup>9</sup> Weltweit einheitliche für die unterschiedlichen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms, wie technische Details für die Akkreditierung von Laboren, die Liste der verbotenen Substanzen und Methode, für die Tests, therapeutische Ausnahmegewilligungen und Schutz von Privatsphäre und persönlichen Informationen.

<sup>10</sup> Das sind von der WADA bereitgestellte Muster und Empfehlungen, z.B. in Form von Musterdokumenten oder Schulungen, für die bestmögliche praktische Umsetzung des Codes. Diese sind allerdings nicht zwingend zu verwenden.

„2.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten. [...]

2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz<sup>12,13</sup> oder einer verbotenen Methode<sup>14</sup> durch einen Athleten. [...]

2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme. [...]

2.4 Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnisse und versäumte Kontrollen, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem International Standard for Testing entsprechen. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, die von für den Athleten zuständigen Anti-Doping-Organisationen festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. [...]

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. [...]

2.6 Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden. [...]

2.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode. [...]

2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe,

---

11 Im Folgenden wird auf die Formulierungen des NADC zurückgegriffen, da diese der deutschen Übersetzung des englischsprachigen WADC entsprechen.

12 Verbotene Wirkstoffgruppen sind Stimulantien, Narkotika, Beta-2-Agonisten, Anabolika, Diuretika und andere Maskierungsmittel, Peptidhormone und Anti-Östrogene.

13 Eingeschränkt zugelassene Wirkstoffgruppen sind Alkohol, Lokalanästhetika, Cannabinoide, Corticosteroide und Beta-Blocker.

14 Verbotene Methoden sind Blutdoping, Gendoping oder die pharmakologische, chemische oder physikalische Manipulation von Urinproben.

Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.“ (NADA, 2010a, S. 13 ff.)

## **2.5 Whereabouts<sup>15</sup> / ADAMS**

Wie bereits erwähnt ist die Hauptaufgabe der WADA die Harmonisierung des Anti-Doping-Kampfes. Um dies zu erreichen ist es notwendig, neben der Erstellung des Codes, die Anti-Doping Maßnahmen in den einzelnen Nationen zu koordinieren und den dortigen Anti-Doping-Organisationen eine Einrichtung zur Verfügung zu stellen, die sie bei der Umsetzung des Codes unterstützt.

Zu diesem Zweck wurde 2005 das Online-Meldesystem ADAMS<sup>16</sup> entwickelt. Genauer handelt es sich hierbei um ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument, welches im Grunde vier Hauptfunktionen aufweist: Zum einen die Verwaltung der Aufenthaltsangaben der Athleten, bezeichnet als „Athlete Whereabouts“. Hier sind alle Leistungssportler dazu verpflichtet, in einer Art Terminkalender ihre gesamten Aufenthaltsorte für das nächste Quartal genauestens anzugeben.<sup>17</sup>

Außerdem gibt es einen zentralen Speicherort, das sog. „Information Clearing House“, für alle relevanten Daten eines Athleten, wie Laborergebnisse, therapeutische Ausnahmegenehmigungen oder auch Vorkommnisse, bei denen bereits Anti-Doping-Regeln verletzt wurden. Diese Informationen können von allen relevanten Organisationen eingesehen und geteilt werden und ermöglichen ein hohes Maß an Transparenz.

Eine weitere und essentielle Funktion ist die „Doping Control Platform“, quasi das „Gehirn“ des Systems. Hierbei können Organisationen ihre Kontrollen planen, koordinieren oder weitere Tests anfordern. Außerdem hilft es dabei doppelte Kontrollen und somit unnötige Kosten zu sparen und Belastungen für die Athleten zu vermeiden.

---

<sup>15</sup> Aufenthaltsorte.

<sup>16</sup> Anti-Doping Administration & Management System.

<sup>17</sup> Aufenthaltsorte müssen vor Anfang eines neuen Quartals eingereicht werden.

Die letzte der vier Funktionen bezieht sich auf die Verwaltung der therapeutischen Ausnahmegenehmigungen und heißt „TUE Management“. Unter gewissen Umständen ist es Athleten erlaubt, eigentlich verbotene Wirkstoffe zu nehmen. Dies ist der Fall, wenn sie eine Krankheit haben und ein gewisses Medikament benötigen, um am Wettkampf teilnehmen zu können. Ein häufig vorkommendes Beispiel wäre ein bronchienerweiterndes Medikament bei Asthma. Allerdings muss dieser Vorgang erst über den Mannschaftsarzt und die Anti-Doping-Organisation genehmigt und dann in ADAMS vermerkt werden (Nickel & Rous, 2008; WADA, 2009a).

In wieweit es zu einem Konfliktpotential zwischen ADAMS und dem Thema Datenschutz kommt, soll zu einem späteren Zeitpunkt noch genauer analysiert werden.

## **2.6 Dopingkontrollen**

Der Begriff „Dopingkontrolle“ ist im Sinne des WADA-Codes etwas weiter gefasst, als nur der eigentliche Kontrollvorgang, an den man bei diesem Ausdruck zunächst denkt. Neben der Abgabe der Probe enthält das Dopingkontrollverfahren weitere wichtige Schritte, wie die Planung der Entnahme, dem Transport der Probe ins Labor, die dortige Analyse und schließt u.U. in einem Dopingsanktionsverfahren (Lehner, 2012).

Wie ein Dopingkontrollverfahren abzulaufen hat, auch das jeweilige Verhalten von Kontrolleur und Athlet, wird in einem umfangreichen „internationalen Standard für Dopingkontrollen“ detailliert festgelegt (NADA, 2010c). So kann ein Athlet schon bei fahrlässiger Versäumnis einer Kontrolle lange Sperrstrafen riskieren. Allerdings können auch Fehler seitens des Kontrolleurs dazu führen, dass ein späteres positives Analyseergebnis unverwertbar bzw. anfechtbar wird, wie etwa beim unsachgemäßen Umgang mit der Probe beim Transport.



### *2.6.1 Kontrollzuständigkeit*

Gemäß Art. 5 des WADA-Codes besitzt prinzipiell jede Anti-Doping-Organisation, kurz ADO, das Recht, Dopingkontrollen durchzuführen. Der Begriff, was laut Code eine kontrollbefugte Organisation oder Institution ist, wird dabei recht weit gefasst. So können neben nationalen und internationalen Sportfachverbänden auch reine Sportveranstalter allein mit der Durchführung von Sportwettkämpfen zur Anti-Doping-Organisation werden. Allerdings muss der Wettkampf eine gewisse Größe aufweisen. Bei kleinen Wettkämpfen wären allein schon der organisatorische Aufwand und die Kosten unverhältnismäßig. Deshalb können Veranstalter von kleinen Sportwettkämpfen auch keine Sanktionen auf der Grundlage des WADA-Codes aussprechen. Das Problem hierbei ist, dass der Code nicht festlegt, was nun ein „kleiner“ und was ein „großer“ und damit sanktionsfähiger sportlicher Wettkampf ist. Aus diesem Grund sollte jeder Sportveranstalter mit der Nationalen Anti-Doping-Organisation im Vorhinein abklären, wie eine von ihm durchgeführte Dopingkontrolle einzuordnen ist (Lehner, 2012).

In Deutschland werden Dopingkontrollen von der NADA in enger Zusammenarbeit mit einem sportunabhängigen und extern zertifizierten Unternehmen organisiert. Dabei wählt die NADA die zu kontrollierenden Athleten aus, während das externe Unternehmen die Benachrichtigung der Athleten, die Probenahme und den Probenversand übernimmt (Nickel, 2008).

Ein weiteres Problem dieser weit gestreuten Kontrollzuständigkeit ist die daraus entstehende Konkurrenzsituation. So kommt es zu einer hohen Belastung für den Athleten<sup>18</sup>, wenn mehrere Anti-Doping-Organisationen gleichzeitig oder in kurzen Abständen hintereinander Doping-Kontrollen bei ein und demselben Athleten nehmen wollen.<sup>19</sup> Im Zuge des Art. 5 des WADA-Codes müssen die Athleten allen Kontrollersuchen von Anti-Doping-Organisationen nachkommen. „Wegen den weitgehenden Folgen einer unberechtigten Kontrollverweigerung ist

---

<sup>18</sup> Schon allein aus gesundheitlichen Gründen kann man einem Athleten mehr als eine Blutkontrolle täglich kaum zumuten.

<sup>19</sup> Die vom Code geforderte Absprache der Anti-Doping-Organisationen untereinander stößt durch die Tatsache, dass Trainingskontrollen unangekündigt sein müssen, auf praktische Umsetzungsschwierigkeiten, die auch das Kontrollplanungstool in ADAMS nicht endgültig lösen kann.

dem Athleten allerdings lediglich ein Vorbehaltsvermerk auf dem Doping-Kontrollformular anzuraten.“(Lehner, 2012, S. 348 f.)

### *2.6.2 Kontrollarten*

Bei den Dopingkontrollen gilt es mehrere Arten voneinander abzugrenzen (s. Abb. 4). Ganz allgemein lassen sich Kontrollen nach der Art des entnommenen biologischen Materials in Urin- und Blutkontrollen unterscheiden. Bei der Urinprobe müssen mind. 90 ml abgegeben und dann im Verhältnis von zwei zu eins auf eine A- und eine B-Probe aufgeteilt werden. Für die Blutprobe werden von einem geschulten Personal unter hohen Hygienestandards 20 ml Blut aus der Armvene entnommen (NADA, 2010c).

Weiter gibt es zum einen die Wettkampfkontrollen und zum anderen die Trainingskontrollen. Die Wettkampfkontrollen sind Kontrollen, die innerhalb eines Wettkampfes durchgeführt werden. Laut WADA-Code liegt die zeitliche Grenze zwischen Wettkampf- und Trainingskontrolle 12 Stunden vor Beginn des Wettkampfes bzw. nach Abschluss der Wettkampfkontrolle<sup>20</sup>. Weiter lassen sich Wettkampfkontrollen noch in „Pre-Competition“-Kontrollen, also Kontrollen im Vorfeld eines Wettkampfes, bspw. am Vortag, und „In-Competition“-Kontrollen, Kontrollen die unmittelbar nach einem Wettkampf<sup>21</sup>, wie einem Rennen, durchgeführt werden, unterteilen.

Eine Trainingskontrolle, auch „Out-of-Competition“-Kontrolle, ist ganz allgemein eine Doping-Kontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt. Da diese Kontrollweise zielgerichteter ist, werden diese Kontrollen auch als „intelligente Kontrollen“ bezeichnet. Diese erfolgen meist unangekündigt, um systematische Dopinghandlungen während des Trainings unmöglich zu machen. Die dafür nötigen Informationen erhält die WADA durch sog. Meldepflichten. Dies sind festgelegte Pflichten zur Abgabe von Er-

---

<sup>20</sup> Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Athlet eine Trainingskontrolle verweigern, sollte ihm nicht vor Beginn die Genehmigung des Veranstalters oder ersatzweise der WADA nachgewiesen werden.

<sup>21</sup> Der Sportler muss sich innerhalb von 30 Minuten nach der Kontrollaufforderung in der Dopingkontrollstation einfinden.

reichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen, die von den Athleten fristgerecht in ADAMS eingegeben werden müssen.

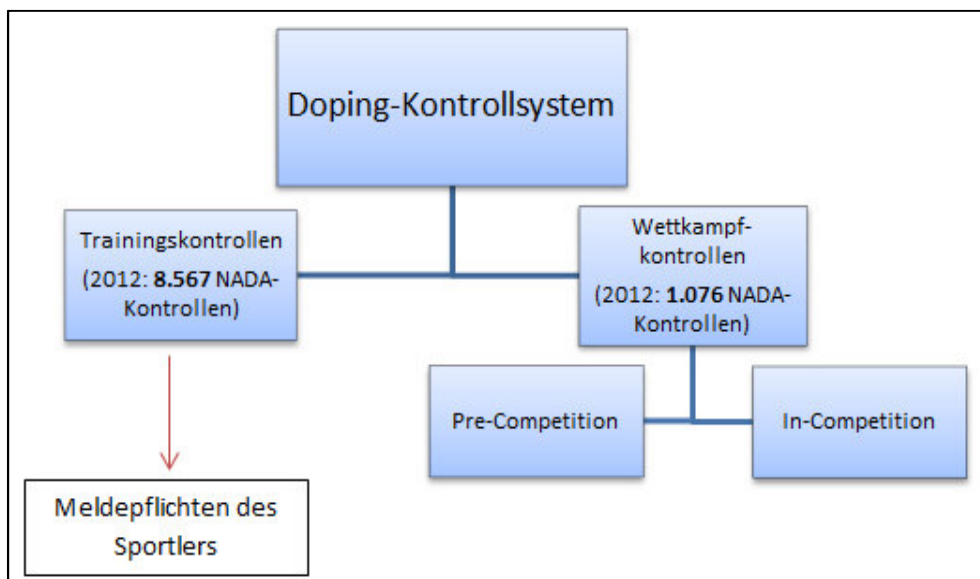


Abb. 4 Die unterschiedlichen Arten von Dopingkontrollen

Die aktuellsten Zahlen über die Anzahl an durchgeführten Kontrollen basieren auf dem Jahr 2012 (NADA, 2013a). So wurden 2012 von der NADA insgesamt

9.643 Kontrollen geplant, organisiert und durchgeführt. Diese Zahl schlüsselt sich auf in 8.567<sup>22</sup> Trainings- und 1.076<sup>23</sup> Wettkampfkontrollen. Die Anzahl an Wettkampfkontrollen, die nicht von der NADA, sondern in Eigenregie von den Verbänden veranlasst wurden, beläuft sich auf 4.404 Kontrollen<sup>24</sup>.

### 2.6.3 Risikogruppen und Testpools

Die Qualität und Genauigkeit der Aufenthaltsinformationen ist jedoch nicht für alle Athleten gleich, da auch das Dopingrisiko nicht in allen Sportarten und Stadien einer sportlichen Karriere gleich ist. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurden von der WADA drei unterschiedliche Risikogruppen und Testpools eingerichtet. In welche Risikogruppe eine Sportart fällt, hängt von vier Kriterien ab: empirisches Risiko<sup>25</sup>, physiologisches Risiko<sup>26</sup>, öffentliches/ mediales Risiko<sup>27</sup>

<sup>22</sup> Davon waren 6.547 Urin- und 2.020 Blutkontrollen.

<sup>23</sup> Davon waren 869 Urin- und 207 Blutkontrollen.

<sup>24</sup> Davon waren 4.250 Urin- und 154 Blutkontrollen.

<sup>25</sup> Rechnerische Dopinggefährdung.

<sup>26</sup> Potenzial zur Steigerung physiologischer Eigenschaften bei der Anwendung von Wirkstoffen oder Methoden der Verbotliste.

<sup>27</sup> Hängt vom Ansehen und öffentlichen Interesse einer Sportart/Disziplin ab.

und finanzielles Risiko<sup>28</sup>. Risikogruppe A hat hierbei ein hohes, Risikogruppe B ein mittleres und Risikogruppe C ein geringes Dopingrisiko (NADA, 2014).

Bei den Testpools wird unterschieden in „Registered Testpool“ (RTP), „Nationalen Testpool“ (NTP) und „Allgemeinen Testpool“ (ATP). Dabei ist der RTP der am intensivsten kontrollierte Testpool. Die Zuweisung von Athleten zu einem der Testpools erfolgt nach den Richtlinien des NADA-Codes, aber auch durch Art. 2.5 des Standards für Meldepflichten. Der RTP erfasst Athleten, die einem „internationalen Registered Testpool“ (iRTP) angehören, A-Kader Athleten von Sportarten der Risikogruppe A sind oder Athleten der A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A. Dem NTP gehören Athleten an, die A-Kader-Athleten der Sportarten der Risikogruppe B und C, Athleten der A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe B und C oder B-Kader-Athleten der Sportarten der Risikogruppe A sind, sowie alle Athleten des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele. Folglich sind alle anderen Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglied des RTP oder NTP sind, Athleten des ATP (NADA, 2010d).

Der jeweilige nationale Sportfachverband meldet der NADA einmal im Jahr den Athletenkreis, der den der NADA festgelegten Testpoolkriterien unterfällt. Nach Inkrafttreten verbleibt der Athlet für 12 Monate im zugeordneten Testpool.

#### *2.6.4 Meldepflichten*

Grundsätzlich hat jeder dem Kontrollsystem unterworfenen Athlet die Pflicht, sich ohne Einschränkungen für Dopingkontrollen bereitzuhalten. Wie genau jedoch die in ADAMS hinterlegten Aufenthaltsangaben sein müssen, hängt vom jeweiligen Testpool ab. RTP und NTP-Athleten müssen drei Monate im Voraus angeben, wo sie genau an welchem Tag wohnen werden. Sportler des RTP müssen zudem für jeden Tag eine festgelegte Stunde, zwischen 6 und 23 Uhr, angeben, in der sie an einem bestimmten Ort für unangemeldete Kontrollen verfügbar

---

<sup>28</sup>Abhängig von der Höhe der Preisgeld- und Gehaltsstruktur einer Sportart/Disziplin.

sind.<sup>29</sup> ATP-Athleten müssen lediglich ihre Kontaktdaten und Rahmentrainingspläne hinterlegen (Lehner, 2012).

### *2.6.5 Ablauf einer Dopingkontrolle*

Im Folgenden soll nun dargestellt werden, wie gemäß des Standards für Dopingkontrollen eine Kontrolle im Einzelnen abzulaufen hat. Bei seinem Vorgehen hat der Kontrolleur die Pflicht, sich genauestens an diesen Standard zu halten, da falsche Handlungen im Zweifel eine positive Dopingprobe anfechtbar machen.

Zunächst wird ein Athlet gezielt oder rein zufällig ausgewählt, bevor die Probenahme eingeleitet wird.

Die Probenahme beginnt mit der unangekündigten Benachrichtigung des Athleten durch den DCO, einen Chaperon oder anderem Personal zur Probenahme. Nach der Aufforderung hat sich der Athlet innerhalb von 30 Minuten in der Dopingkontrollstation einzufinden. Der Sportler hat dabei das Recht, von einer selbst gewählten Vertrauensperson begleitet zu werden. Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung darf sich der Athlet nur noch unter Aufsicht des DCO oder Chaperon bewegen. In der Dopingkontrollstation wird dann die Probenahme vorbereitet. Hierbei hält der DCO auf dem Erfassungsbogen zunächst fest, welche Personen anwesend sind und klärt den Athleten über seine Rechten und Pflichten auf. Anschließend wählt der Athlet ein Entnahme-Kit<sup>30</sup> aus und prüft, ob es sich in einwandfreiem<sup>31</sup> Zustand befindet.

---

<sup>29</sup> Zusätzlich müssen RTP- und NTP-Athleten laut Art. 3.1.1 und 3.2.1 des Standards für Meldepflichten folgende Informationen angeben: „Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann; die E-Mail-Adresse des Athleten; eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des Athleten sichergestellt ist; eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des Athleten zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen; für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Athlet wohnt (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.); für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet trainiert, arbeitet oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgeht (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; den Wettkampfplan des Athleten für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.“

<sup>30</sup> Der DCO muss dem Athleten mind. drei Kits zur Wahl stellen.

<sup>31</sup> Zunächst einmal, ob die Versiegelung in Ordnung ist und nach dem Öffnen, dass die Aufbewahrungsbüchse frei von Mängeln bzw. sauber sind.

Im Anschluss erfolgt die eigentliche Probenahme<sup>32</sup>. Für die Blutprobe entnimmt ein geschulter Kontrolleur<sup>33</sup> dem Sportler unter hohen Hygienestandards, Sicherheitsvorkehrungen und vorheriger Desinfektion der Entnahmestelle, 20 ml Blut aus der Armbeuge und hat im Anschluss die Einstichstelle medizinisch zu versorgen. Für die Entnahme hat der Kontrolleur max. drei Versuche. Ist der dritte Entnahmeversuch gescheitert, wird die Kontrolle abgebrochen und der Vorfall vom DCO auf dem Erfassungsbogen vermerkt.

Bei einer Urinprobe muss der Sportler unter genauer Aufsicht Urin in einen Plastikbecher abgeben. Wird die benötigte Mindestmenge von 90 ml erreicht, wird der Urin zunächst auf seine spezifische Dichte<sup>34</sup> untersucht und dann vom Athleten im Verhältnis von zwei zu eins auf die A- und B-Probe verteilt und fest verschlossen. Werden die 90 ml nicht erreicht, wird der Becher versiegelt und die bis dato abgegebene Menge auf dem Erfassungsbogen notiert. Dann wird solange gewartet, bis der Sportler wieder Harndrang verspürt, die Versiegelung entfernt und der Becher bis zur benötigten Menge gefüllt.

Nun werden die Urinbehälter bzw. die Blutröhrchen vom Athleten versiegelt und mit Strichcodes versehen, damit später bei der Analyse im Labor die Anonymität gewahrt bleibt. Diese Strichcodes werden außerdem auf dem Erfassungsbogen festgehalten.

Danach hat der Athlet die Möglichkeit, die Entnahme zu bewerten und die in der letzten Zeit eingenommenen Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel etc. auf dem Bogen zu vermerken. Zuletzt unterschreiben der Athlet, der DCO und alle weiteren anwesenden Personen auf dem Erfassungsbogen und die Proben werden in eine mit Kühlpacks<sup>35</sup> und Thermosensor<sup>36</sup> ausgestattete Thermobox verpackt.

---

<sup>32</sup> Bei der Probenahme hat der Athlet stets das Recht auf einen gleichgeschlechtlichen Kontrolleur, der letztendlich die Probe entnimmt.

<sup>33</sup> Dies kann der DCO sein, wenn er die Qualifikation dazu besitzt. Ansonsten wird für die Blutentnahme ein extra BCO, also eine entsprechend ausgebildete und befugte Person, die von der Anti-Doping-Organisation mit der Abnahme von Blutproben bei den Athleten betraut wird, benötigt.

<sup>34</sup> Geeignete spezifische Dichte für die Analyse: Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bzw. eine spezifische Dichte von 1.010 bei Messung mit Urinsticks.

<sup>35</sup> Werden Proben zu warm, können bestimmte Probenbestandteile, v.a. Proteine, zerstört und somit nicht mehr nachgewiesen werden.

Die Box wird nun in ein von der WADA akkreditiertes Labor gebracht und dort analysiert. Werden im Labor Auffälligkeiten in der A-Probe ausfindig gemacht, werden zunächst die NADA und der zuständige Verband benachrichtigt, der wiederum den Athleten benachrichtigt und ggf. sperrt. Der Athlet hat nun das Recht, die Öffnung der B-Probe<sup>37</sup> zu beantragen, muss dies aber nicht tun. Ist diese negativ, ist das gesamte Ergebnis negativ. Fällt jedoch die B-Probe auch positiv aus, wird der Athlet gesperrt und ein Verfahren gegen ihn eingeleitet.

Eigentümer der dem Athleten entnommenen Probe ist die Anti-Doping-Organisation, die die Dopingkontrolle bei dem betreffenden Athleten veranlasst hat. Allerdings kann die Anti-Doping-Organisation, welche die Dopingkontrolle bei dem Athleten veranlasst hat, das Eigentum an den Proben an die Anti-Doping-Organisation übertragen, die das Ergebnismanagement für diese Dopingkontrolle durchführt (NADA, 2010c).

#### *2.6.6 Nachweis eines Dopingvergehen*

Ein Dopingverstoß kann auf zwei Arten nachgewiesen werden. Zum einen, wie es im NADC Art. 2.1 heißt, wenn eine „verbotene[r] Substanz, ihre[r] Metabolite[n] oder Marker in der Probe eines Athleten“ (NADA, 2010a, S. 13) vorhanden sind, also auf direktem Weg über eine positive A- und ggf. B-Probe. Die meisten Dopingsünder werden auf diese Weise erwischt.

Es ist aber auch der Weg des indirekten Nachweises möglich. Dies ist gemäß Art. 2.2 des NADC „der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten“ (NADA, 2010a, S. 14). Diese Form des Nachweises tritt jedoch sehr selten auf, da sie zeitintensiver ist und eindeutige Beweise vorliegen müssen, wie etwa Zeugenaussagen, Langzeitprofile, analytische Informationen etc. Die erste Sportlerin, die auf diese Weise, also ohne einen einzigen positiven Dopingtest nur anhand von

---

<sup>36</sup> Er zeichnet den Temperaturverlauf der Probe vom Zeitpunkt der Entnahme bis zur Ankunft im Labor auf, damit dortige Mitarbeiter nachvollziehen können, ob mit der Probe sachgemäß umgegangen wurde und sie evtl. durch zu hohe bzw. auch durch zu geringe Temperaturen beschädigt wurde.

<sup>37</sup> Die Analyse erfolgt unter Anwesenheit des betroffenen Athleten.

Indizien, verurteilt wurde, war die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein im Jahre 2009.<sup>38</sup>

## **2.8 Sanktionierung von Dopingvergehen**

Aufgrund des bereits eingangs erwähnten Art. 9 Abs. 1 GG haben Vereine und Verbände nicht nur das Recht zur Festlegung von Verhaltenspflichten und Rechtssetzungsmacht, wie etwa in Form des WADC, sondern auch das Recht, diese Pflichten durchzusetzen, also eine Ordnungs- und Strafgewalt, um Verstöße gegen das Regelwerk zu sanktionieren (Lenz, 1999).

Wie hoch eine Strafe ausfällt, hängt von der Art des Vergehens und von evtl. mildernden Umständen ab. Des Weiteren kommt es bei Wiederholungstätern zu einer deutlichen Verschärfung des Strafmaßes. Eine für den Dopingsünder angemessene Sanktion wird innerhalb von vier Schritten ermittelt: Zuerst, welche der grundlegenden Sanktionen anzuwenden ist. Dann, ob es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Minderung der Sanktion gibt. Als nächstes, ob der Athlet überhaupt Anspruch auf eine Aufhebung, Verringerung oder Aussetzung der Sperre hat und im letzten Schritt wird der Beginn der Sperre vom Anhörsorgan festgelegt.

### *2.8.1 Sanktionierung aufgrund des NADC*

Wird im Zuge einer Wettkampfkontrolle einem Sportler ein Dopingvergehen nachgewiesen, so führt dies, gemäß Art. 10.1, zu einer Annullierung der Ergebnisse in diesem Wettkampf, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich einer Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen (NADA,

---

<sup>38</sup> Bei ihr war auffällig, dass immer kurz vor einem Wettkampf der Retikulozytenwert, die Anzahl an jungen roten Blutkörperchen, anstieg, was auf eine Manipulation mit EPO hindeutet, sowie der schnelle Abfall nach einem Wettkampf, was auf Absetzen von EPO hinweist. Zudem deuteten einige sehr niedrige Reti-Werte auf ein Eigenblutdoping hin, da Blut, das einige Monate gelagert und dann transfundiert wurde, keine jungen roten Blutkörperchen mehr enthält. Pechstein selbst begründete diese auffälligen Werte mit einer seltenen Blutkrankheit.



2010a). Weiter kann der Verband den positiv getesteten Sportler vorläufig, bis zu einer Entscheidung des Verbandsgerichts, suspendieren (Petri, 2004).<sup>39</sup>

Verstößt ein Athlet gegen Art. 2.1 des NADC, folglich „das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker“ (NADA, 2010a, S. 13), Art. 2.2 der „Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode“ (NADA, 2010a, S. 14) oder Art. 2.6 der „Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden“ (NADA, 2010a, S. 15), so wird der Athlet laut Art. 10.2 mit einer Regelsperre von zwei Jahren belegt.<sup>40</sup>

Bei Verstößen gegen Art. 2.3, der „Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben“ oder Art. 2.5, die „unzulässige Einflussnahme bei Dopingkontrollverfahren“ (NADA, 2010a, S. 15), beträgt auch hier die Strafe gemäß Art. 10.3.1 zwei Jahre Sperre.<sup>41</sup>

Wird gegen Art. 2.7, das „Inverkehrbringen oder versuchte Inverkehrbringen“ (NADA, 2010a, S. 15) oder Art. 2.8, der „Verabreichung oder versuchte[r] Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode“ (NADA, 2010a, S. 16) verstoßen, so kann gegen Sportler oder Betreuer gemäß Art. 10.3.2 eine Sperre von mind. vier Jahren und höchstens lebenslang verhängt werden. Sind an dem Verstoß außerdem Minderjährige beteiligt, gilt dies als besonders schwerwiegender Verstoß und führt zu einer lebenslangen Sperre für Athletenbetreuer. Weiter können solch enorme Verstöße gegen Art. 2.7 oder 2.8, bei welchen auch nicht unmittelbar den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt wurden, den dafür zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

Bei Verstößen gegen den Art. 2.4, der „Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen“ (NADA 2010a, S. 15), beträgt die Sperrdauer laut Art. 10.3.3

---

<sup>39</sup> So heißt es bspw. in § 7 Abs. 5 Satz 1 der Anti-Doping-Ordnung des DSV: „Wird bei der Analyse der A-Probe eines Athleten ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine spezifische Substanz ist, ist vom DSV unverzüglich eine vorläufige Suspendierung auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.“

<sup>40</sup> In besonders schweren Fällen auch zwei bis vier Jahre Sperre möglich.

<sup>41</sup> Auch hier ist in besonders schweren Fällen eine Sperre von zwei bis vier Jahren im Bereich des Möglichen.

mindestens ein und maximal zwei Jahre, abhängig von der Schwere der Schuld des betreffenden Athleten.<sup>42</sup>

Gemäß Art. 10.4 des NADC ist auch eine „Aufhebung bzw. Minderung der Sperre bei speziellen Wirkstoffen und aufgrund bestimmter Umstände“ (NADA, 2010a, S. 39) möglich. Kann ein Athlet nachweisen, wie der spezielle Wirkstoff in seinen Organismus oder Besitz gekommen ist und zudem, dass mit dem Wirkstoff keine Steigerung der sportlichen Leistung bzw. die Maskierung eines leistungssteigernden Wirkstoffs beabsichtigt war, so kann bei erstmaligem Verstoß die Sperre ersetzt werden. Der Sportler erhält mind. eine Abmahnung und keine Sperre bei zukünftigen Wettkampfveranstaltungen und höchstens eine zweijährige Sperre.

Nach Art. 10.5 ist eine „Aufhebung oder Minderung einer Sperre aufgrund von außergewöhnlichen Umständen“ (NADA, 2010a, S. 39) ebenfalls möglich. Kann ein Athlet in einem Einzelfall nachweisen, wie ein verbotener Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist und dass er daran kein Verschulden bzw. nicht fahrlässig<sup>43</sup> gehandelt hat, so kann die ansonsten geltende Strafe aufgehoben werden. Kann ein Athlet gemäß Art. 10.5.2 in einem Einzelfall nachweisen, auf welche Weise der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gekommen ist und „dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen“ (NADA, 2010a, S. 40).<sup>44</sup> Weitere, bei der Strafe mildernde Umstände können außerdem jugendliches Alter und dadurch mangelnde Erfahrung, die Kronzeugenregelung<sup>45</sup> oder eine Selbstanzeige<sup>46</sup> sein (NADA, 2010a).

---

<sup>42</sup> Ein Verstoß gegen die Meldepflicht wird als „Strike“ oder auch „missed-test“ bezeichnet. Innerhalb von 18 Monaten darf ein Athlet max. drei haben, sonst wird er gesperrt.

<sup>43</sup> Gemäß § 276 Abs. 2 BGB definiert sich Fahrlässigkeit folgendermaßen: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“ Im Gegensatz dazu steht der Vorsatz, bei dem die Folge einer Handlung willensmäßig herbeigeführt wird.

<sup>44</sup> Wenn die normalerweise geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die geminderte Dauer nicht unter acht Jahren liegen.

<sup>45</sup> Weist ein Sportler, der gegen die Anti-Dopingregeln verstoßen hat, den Verstoß einer anderen Person nach, so kann die Sperre um bis zu Dreiviertel ausgesetzt werden.

## 2.8.2 Mögliche staatliche Sanktionen

Allerdings kann ein Sportler oder Betreuer bei der Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts von staatlicher Seite her mit einer Strafe belegt werden. Vorweg genommen sei jedoch die Bemerkung, dass „Eigendoping“ an sich noch nicht strafbar ist, da jeder Mensch das Recht besitzt, über den eigenen Körper frei zu verfügen. Erst wenn dabei das Rechtsgut einer anderen Person verletzt wird, ist eine Strafe im Zuge des StGB möglich. Deshalb handelt es sich bei den im Folgenden vorgestellten Möglichkeiten hauptsächlich um „Fremddoping“, bei denen v.a. Athletenbetreuer, wie Trainer, Ärzte, Manager oder sonstige Personen, zur Rechenschaft gezogen werden (Lüer, 2006).

Zunächst kommen hier einmal Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit gemäß §§ 223 ff. und 229 StGB in Frage. Danach ist eine „körperliche Misshandlung“<sup>47</sup> oder „Gesundheitsbeschädigung“<sup>48</sup> tatbestandsmäßig. Im Falle von Doping kommt hier bspw. die Verabreichung eines Wirkstoffs durch einen Betreuer/Arzt in Betracht, infolge dessen Beschwerden wie Übelkeit, Fieber, Erbrechen, sowie der Ausfall körperlicher Funktionen, wie Niere, Gallenblase, Gehirn, Geruchssinn oder durch Hormone verursachte Veränderungen der Geschlechtsorgane auftreten können, ganz zu schweigen von der Abhängigkeit, die durch gewisse Dopingmittel hervorgerufen werden kann (Lüer, 2006).

Ein weiteres Delikt, bei dem jedoch der Sportler den Schädigenden darstellt, ist der Tatbestand des Betrugs laut § 263 StGB. Danach versteht man unter Betrug die Vermögensbeschädigung durch vorsätzliche Täuschung einer anderen Person mit der Absicht der Bereicherung. Die Schädigung entsteht dabei durch eine irrtumsbedingte Vermögenverfügung, die den wirtschaftlichen Gesamtwert des Getäuschten vermindert. In Betracht kommt beim Doping ein Betrug gegenüber einem Veranstalter, Preisspender, Konkurrenten, der Zuschauer oder des

---

<sup>46</sup> Gesteht ein Athlet freiwillig den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, bevor ihm eine Probenahme angekündigt wurde, so kann auch hier die Strafdauer reduziert werden, maximal jedoch nur um die Hälfte.

<sup>47</sup> Darunter versteht man eine üble, unangemessene Behandlung, durch welche das körperliche Wohlbefinden bzw. die Unversehrtheit erheblich beeinträchtigt wird.

<sup>48</sup> Hierunter versteht der Gesetzgeber das Herbeiführen oder die Steigerung eines nicht unerheblich anormalen körperlichen oder psychischen Zustands.

Sponsors, der zu dessen Benachteiligung führt. Der Athlet gibt hier bei einem Wettkampf vor, dopingfrei zu agieren, obwohl er das in Wirklichkeit nicht tut und somit ungerechter Weise Preis- und Werbegelder erhält, die u.U. einem anderen Sportler zustehen würden. Betrachtet man Dopingformulare, bspw. das oben erwähnte Formular bei der Dopingkontrolle, als Urkunde, kann nach §§ 267 ff. StGB auch das Delikt der Urkundefälschung vorliegen. Das ist etwa der Fall, wenn ein Formular nachträglich manipuliert wird und sich dadurch die Beweisrichtung verändert. Es wird damit der Anschein erweckt, als ob der Aussteller die Erklärung auf dem Formular von Anfang an so abgegeben hat. Somit entspricht aber das Dokument nicht mehr der Echtheit und Unverfälschtheit. Des Weiteren kommt hier auch eine unbefugte Änderung der Identifikationsnummer auf den Proben und/oder dem Formular als deliktisches Handeln in Betracht.

Eine weitere Möglichkeit stellen Strafbarkeiten aus dem Arzneimittelstrafrecht dar. 1998 wurde das Verbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport als Verbotstatbestand, mit den §§ 6a und 95, ins AMG mit aufgenommen. In erster Linie knüpft dieses Verbot an den Handel bzw. das „Inverkehrbringen“, dem Verschreiben und der Anwendung von Doping-Arzneimitteln an. Das in diesem Fall geschützte Rechtsgut ist jedoch nicht unmittelbar die sportliche Fairness, sondern mehr die Gesundheit des Sportlers. Es wird demnach versucht, verantwortungsloses und gesundheitsverachtendes Verhalten von Trainern, Ausbildungsleitern, Mannschaftsärzten, Funktionären, Lieferanten oder „Dealern“ zu unterbinden und zu bestrafen. Allerdings weist dieser Tatbestand gewisse Lücken auf, da durch das AMG lediglich Arzneimittel erfasst werden, nicht jedoch bestimmte Dopingmethoden, wie Blut- oder Gendoping. Weiter bleiben hier Besitz, Überlassung und Erwerb von Arzneimitteln zu Dopingzwecken unberücksichtigt. Außerdem ist der dopende Sportler in diesem Fall von einer Strafbarkeit ausgenommen (Lüer, 2006; Humberg, 2006).

Abschließend besteht die Möglichkeit einer Strafbarkeit nach §§ 29 ff. BtMG. Dabei muss es sich bei den Dopingstoffen um Betäubungsmittel i. S. d. BtMG handeln. Anders als bei dem vorher beschriebenen AMG, ist hier ausdrücklich der Besitz von Betäubungsmitteln strafbewehrt. Außerdem werden Herstellung,

Handel und der Verkehr mit Betäubungsmitteln, somit das kommerzielle Marktgeschehen mit Dopingmitteln, bestraft. Eine Strafe kann verschärft werden, wenn diese Substanzen an Minderjährige abgegeben, verabreicht oder zum Gebrauch überlassen werden oder wenn es sich um „nicht geringe“ Mengen von Betäubungsmitteln handelt. Nebenbei ist, anders als beim AMG, hier die Bestrafung des dopenden Sportlers als Mittäter möglich (Lüer, 2006; Humberg, 2006).

## **2.9 Rechtliche Besonderheiten im Anti-Dopingsystem**

### *2.9.1 Fehlen eines Anti-Doping-Gesetzes*

Ein wichtiger Punkt ist hier zunächst die Tatsache, dass das Anti-Doping-Regelwerk kein Gesetz darstellt, sondern eben nur Regeln, die ihre Legitimation durch die Rechtssetzungsmacht der Vereine/Verbände und die Zustimmung des Athleten erfahren. Anders als etwa in Frankreich, Schweden oder Spanien, gibt es in Deutschland kein explizites Anti-Doping-Gesetz, sondern nur die im Abschnitt vorher erwähnten Tatbestände des Strafgesetzbuches, Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetzes (Humberg, 2006). Seit langem wird aber die Einführung eines solchen Gesetzes in der Bundesrepublik für sinnvoll und notwendig erachtet und auch seit dem Dopingfall von Evi Sachenbacher-Stehle bei den Olympischen Spielen 2014 in Sotschi weiter vorangetrieben. Die aktuelle Bundesregierung hat sogar die Einführung eines Anti-Doping-Gesetzes in ihrem Koalitionsvertrag verankert (ZEIT ONLINE, 2013). Wann letztendlich ein solches Gesetz auf den Weg gebracht wird, bleibt jedoch abzuwarten.

### *2.9.2 Gerichtsbarkeit im Sport*

Eine weitere Besonderheit stellt die Gerichtsbarkeit im Sport dar. Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen Sportler und Verband, etwa wegen eines Dopingvergehens, so muss diese zunächst auf der Ebene der Vereins-/ Verbandsgerichtsbarkeit gelöst werden. Die staatliche Gerichtsbarkeit kann also für eine gewisse

Zeit ausgesetzt werden.<sup>49</sup> Erst wenn ein Urteil vom zuständigen Verbandsgericht verkündet wurde, kann eine Partei bei einem staatlichen Gericht in Revision gehen.<sup>50</sup> Aufgrund der Verbandsautonomie aus Art. 9 Abs.1 GG besitzt ein staatliches Gericht nur eine eingeschränkte Entscheidungsbefugnis und überprüft hauptsächlich die Angemessenheit von Verbandsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben § 242 BGB (Petri, 2004).

In der Praxis ist hier der Gang zu einem Schiedsgericht<sup>51</sup> üblicher.<sup>52</sup> Genau wie das Urteil eines staatlichen Gerichts, ist auch ein Schiedsspruch endgültig. Grundlage für die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine wirksame Vereinbarung nach § 1029 ZPO zwischen den betreffenden Parteien. Diese kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden. Ein Schiedsspruch stellt gemäß § 1055 ZPO ein rechtskräftiges Urteil dar und schließt eine staatliche Gerichtsbarkeit weitestgehend aus<sup>53</sup> (s. Abb. 5). Das oberste Sport-Schiedsgericht ist der 1984 gegründete „Court of Arbitration for Sport“, kurz CAS, mit Sitz in Lausanne. Sein Haupttätigkeitsfeld ist die Nachprüfung von Dopingsanktionen, die internationale Verbände gegen einen Sportler ausgesprochen und dabei den CAS als Berufungsinstanz in ihren Statuten bezeichnet haben (Adolphsen, 2012).

---

<sup>49</sup> Dies hat die Vorteile der Entlastung von staatlichen Gerichten, geringere Verfahrenskosten, kürzere Verfahrensdauer und größere Sachnähe der Verbandsgerichte.

<sup>50</sup> Aufgrund des Justizgewährungsanspruches aus Art. 19 IV GG kann ein staatliches Gericht nur vorläufig durch ein Verbandsgericht ausgeschlossen werden.

<sup>51</sup> Definiert wird ein Schiedsgericht in den §§ 1025 ff. ZPO.

<sup>52</sup> Die Vorteile eines Schiedsgerichts gegenüber einem staatlichen Gericht sind bspw. größere Sachnähe, höhere Akzeptanz, kürzere Verfahrensdauer und Internationalität.

<sup>53</sup> Die Aufhebung eines Schiedsspruchs durch ein staatliches Gericht ist laut § 1059 ZPO nur möglich, wenn eine wirksame Schiedsvereinbarung fehlt, elementare Verfahrensgrundsätze missachtet wurden oder der Schiedsspruch anderweitig in krassem Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

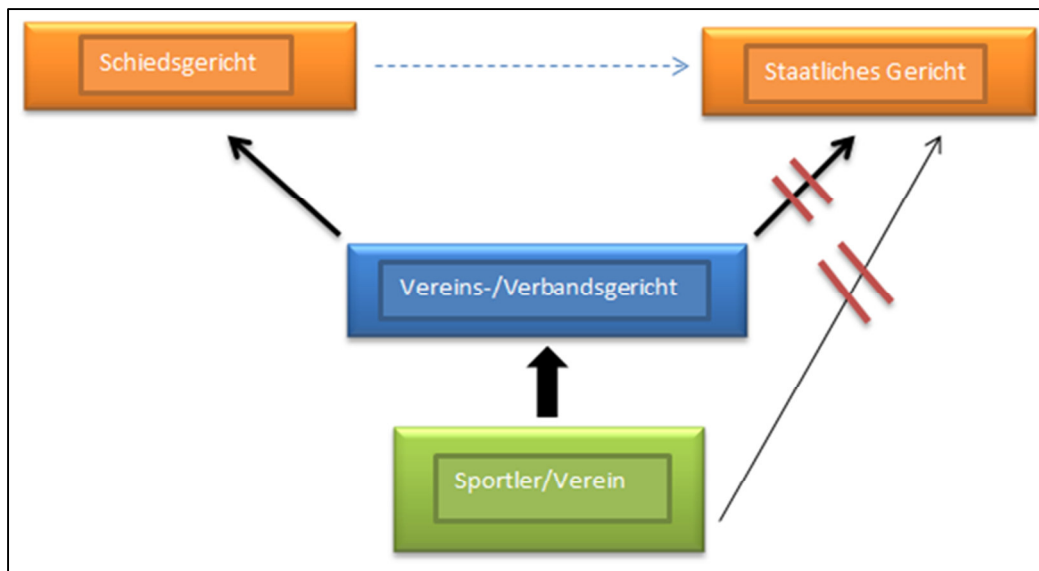


Abb. 5 Gerichtsbarkeit im Sport

### 2.9.3 Prinzip der „strict liability“

Eine weitere Besonderheit bei der Verfolgung von Anti-Doping-Verstößen ist das Prinzip der „strict liability“. Nach dieser Regel sind Athleten und andere Personen, wie z.B. Trainer oder Mannschaftsärzte, gemäß Art. 2 des Codes „selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Wirkstoffe und Methoden auf die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden gesetzt wurden“ (WADA, 2009d, S. 11). Die Verantwortlichkeit des Sportlers geht jedoch noch weiter. Nach Art. 2.1.1 des NADC ist es „die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden,

Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch aufseiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen“ (NADA, 2010a, S. 13). Die ADO muss also zunächst einmal nur den objektiven Dopingverstoß, etwa in Form einer positiven A- und ggf. B-Probe oder eines indirekten Nachweises, liefern. Ob dabei ein Verschulden des Athleten vorliegt, muss nicht nachgewiesen werden. Es ist nun Sache des Athleten zu be-

weisen<sup>54</sup>, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat, bzw. dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern (Petri, 2006). Es kommt zu einer Beweislastumkehr.

### 3 Material und Methoden

Die Literatur für den theoretischen Hintergrund stammt vorwiegend aus der Bibliothek der Technischen Universität München. Gesucht wurde hier mit den Begriffen „Doping“, „Doping Persönlichkeitsrecht“, „Doping Grundrecht“ und „Doping Beschränkung“. Außerdem wurde Literatur mit der Funktion recherchiert „andere Benutzer fanden auch interessant“, also Titel mit ähnlichen Themen und Schlagwörtern, die unterhalb der aufgerufenen Literatur mit angezeigt werden. Weiter wurde Material, mithilfe der jeweiligen Quellenangaben der aus der Universitätsbibliothek verwendeten Literatur, recherchiert. Zusätzlich wurden Informationen, Downloadmaterial, Regelwerke und aktuelle Zahlen auf den Homepage-Seiten von WADA, NADA und ADAMS nachgeschlagen.

Ausgangstext für die vorliegende Arbeit, stellt der Artikel „Surveillance and control in sport: a sociologist looks at the WADA whereabouts system“ von Ivan Waddington aus dem Jahr 2010 dar. Die dort angegebenen Literatur wurde als Ausgangspunkt für die Recherche des im Anschluss folgenden Ergebnisteils genutzt.

Darüber hinaus wurde Literatur mithilfe der Online-Suchmaschinen „Google“ und für wissenschaftliche Artikel „Google Scholar“ ausfindig gemacht. Hierbei wurden die Suchworte „Doping Grundrechte“, „Anti-Doping-Regeln“, „Anti-Doping-Regeln verfassungsgemäß“, „Datenschutz Sportler“, „Dopingkontrollen“, „attitude athle-

---

<sup>54</sup> Beispiele, die zur Überzeugung des Anhörungsorgans beitragen können, wären die Tatsache, dass Eigenschaften des speziellen Wirkstoffs oder der Zeitpunkt der Einnahme nicht vorteilhaft für den Athleten gewesen wären, die offensichtliche Anwendung eines speziellen Wirkstoffs seitens des Athleten oder die Bekanntgabe dieses Sachverhalts (etwa auf dem Erfassungsbogen der Dopingkontrolle) oder ärztliche Unterlagen aus der Vergangenheit, aus denen hervorgeht, dass der spezielle Wirkstoff nicht in Zusammenhang mit dem Sport verordnet wurde. Grundsätzlich gilt jedoch, dass, je höher das Leistungssteigerungspotential des verbotenen Wirkstoffs ist, desto höher ist auch die Beweislast des Athleten.



tes drug testing“, „drug use sports“, „privacy athletes“ und „whereabouts“. Für die Thematik relevante Literatur wurde im Anschluss über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek, kurz EZB, „documentUM“ oder, falls keine Universitätslizenz verfügbar war, über den Fernleihservice ausgeliehen bzw. über den Lieferdienst „subito“ erworben.

Bei der für den Ergebnisteil verwendeten Literatur handelt es sich zum einen um Studien, bei denen Leistungssportler zu ihren persönlichen Erfahrungen, Einstellungen und Meinungen zu dem Thema Doping befragt wurden. Bei diesen Sportlern handelt es sich um Nachwuchs-, Amateur- und Profisportler, meist RTP-Athleten, aus Dänemark, Großbritannien, den Niederlanden und Norwegen. Auf der anderen Seite handelt es sich bei der Literatur um Abhandlungen und Stellungnahmen von Experten der jeweiligen Fachgebiete, wie etwa Datenschützer oder Rechtsexperten, sowie konkrete Ergebnisse gerichtlicher Verfahren zu den entsprechenden Thematiken.

Für die Diskussion wurden zudem zwei Befragungen, die unter deutschen Athleten gemacht wurden, berücksichtigt, sowie Untersuchungen, bei denen neben den Athleten auch Trainer und Sportmediziner zu Wort kamen.

Der Zeitraum, aus dem die verwendete Literatur stammt, befindet sich zwischen dem Jahr 1978 und Mai 2014.

Insgesamt wurden 129 Titel zu der Thematik analysiert, jedoch nur 96 davon in dieser Arbeit berücksichtigt. Diese 96 Titel setzen sich folgendermaßen zusammen: 36 Internetpublikationen, 22 (Lehr-)Bücher, 18 Zeitschriftenaufsätze, 9 Beiträge, 5 Zeitungsartikel, 3 Gesetzestexte, 2 Hochschulschriften und einem Projektbericht. Die anderen 33 Publikationen wurden nicht verwertet, da sie teilweise schon zu alt waren, also aus einer Zeit stammen, in der es die WADA bzw. NADA und den Anti-Doping-Code noch gar nicht gab. Außerdem beschäftigten sich einige dieser Veröffentlichungen mit dem amerikanischen Anti-Dopingprogramm, wie es an den Colleges und Universitäten durchgeführt wird, welches jedoch große Unterschiede zur Vorgehensweise der WADA aufweist

und aus diesem Grund nicht als relevant erachtet wurde. Des Weiteren näherten sich ein paar Titel der Doping-Thematik auf einer sehr soziologisch-ethischen Denkweise, was zwar in Teilen aufgegriffen wurde, aber insgesamt den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, da es sich hierbei um komplexe systemtheoretische Überlegungen und Analysen handelt.

## **4 Ergebnisse**

Wie im theoretischen Hintergrund bereits angedeutet, unterliegen Athleten strengen Regeln und müssen teilweise große Einschränkungen in ihrer Aktivität als Hochleistungssportler und darüber hinaus hinnehmen. Im Folgenden soll nun darauf eingegangen werden, inwiefern es konkrete Konfliktpunkte mit persönlichen Grundrechten der Sportler gibt bzw. wie auch die Athleten selbst diese Konflikte und Einschränkungen, in Bezug auf Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung, Berufsfreiheit und körperliche Unversehrtheit, wahrnehmen bzw. wie sich Fachexperten zu diesen Themen äußern.

### **4.1 Privatsphäre**

Ein Konfliktpunkt zwischen Grundrecht und dem Anti-Doping-Reglement ist die Privatsphäre.

Als Privatsphäre bezeichnet man allgemein den familiär-häuslichen Bereich einer Person, der ohne die Zustimmung dieser Person nicht zugänglich ist. In diesem Bereich nimmt die betreffende Person ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahr, ohne dass sie dabei von äußeren Einflüssen behelligt wird. Die Privatsphäre bezieht sich dabei jedoch nicht nur auf den häuslichen Bereich, sondern kann auch in der Öffentlichkeit bestehen. Ihren Schutz erfährt die Privatsphäre durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches dem Schutz eines abgeschirmten Bereichs persönlicher Entfaltung, gemäß Art. 2 Abs. 1 GG<sup>55</sup>,

---

<sup>55</sup> Dieser Artikel ist i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG zu sehen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

dient: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Jedem Menschen soll es damit möglich sein, einen persönlichen Bereich zu besitzen, in dem er sich frei und ungezwungen verhalten kann, ohne dass er befürchten muss, dass Dritte ihn beobachten oder abhören können (Juraforum.de, 2014).

Hier kommt es zu einem Berührungspunkt mit den Meldepflichten, im Besonderen was die Aufenthaltsangaben der RTP-Athleten betrifft. „Die Unvereinbarkeit der Meldepflichten mit den Grundrechten ergibt sich dabei in erster Linie aus der unverhältnismäßigen Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre, denn sie stehen in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Zweck einer effektiven Dopingbekämpfung“ (Lehner, 2012, S. 350). Gemäß Art. 11.1.4 der internationalen Standards für Dopingkontrollen hat ein RTP-Athlet die Pflicht, 90 Tage im Voraus einen bestimmten Ort anzugeben, an dem er in einem Zeitfenster von 60 Minuten zwischen 6 und 23 Uhr für Dopingkontrollen zur Verfügung steht (WADA, 2009b), neben der allgemeinen Pflicht, auch zu anderen Zeitpunkten stets für Dopingkontrollen verfügbar zu sein - und das 365 Tage im Jahr. Wie bereits erläutert, kann bei dreimaligem Verstoß innerhalb von 18 Monaten eine Sperre von bis zu zwei Jahren folgen, ähnlich wie bei einem tatsächlichen Dopingvergehen.

Doch wie nehmen die Athleten selbst diese Verpflichtungen wahr? Die aktuelle Nummer 1 der Tennis-Weltrangliste der Damen, Serena Williams, bezeichnet diese Regelungen als „zu viel“ und „sehr stark in die Privatsphäre eingreifend“ (Associated Press, 2009c). Ihr Kollege Rafael Nadal, die Nummer 1 bei den Tennis-Herren sieht es als „mangelnden Respekt für Privatsphäre“ und „Schande“ (Independent Newspapers, 2009). Für den britischen Weltklasse-Tennispieler Andy Murray ist es „so drakonisch, dass es fast unmöglich ist ein normales Leben zu führen“ (The Telegraph, 2009). Aber er äußert auch, dass „es eine Qual [ist], aber ich möchte sauberen Sport und deshalb bin ich damit ein-

verstanden“ (Associated Press, 2009c). Die deutsche Weltklasse-Fechterin Imke Duplitzer fühlt sich wie eine „Gefangene“. „Was kommt als Nächstes? Legen sie uns elektronische Fußfesseln an?“ (Hacke & Pfeil, 2009). Eine der wohl am negativsten eingestellten Meinungen zu dem Thema „Whereabouts“ stammt von Michel D’Hooghe, dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission der FIFA, der es als „Inquisition“ (Associated Press, 2009a) bezeichnet.

Nach diesen einzelnen Einschätzungen sollen nun Ergebnisse von breiten Athletenuntersuchungen folgen.

Im Jahr 2006 führten Hanstad et. al. (2009) eine Querschnittsuntersuchung über die Erfahrungen von norwegischen RTP-Athleten im Bezug zu den Aufenthaltsangaben durch. An dieser Untersuchung beteiligten sich insgesamt 236 Athleten. Von diesen Athleten stimmten nur 43% zu, dass das „Whereabouts“-System für eine effektive Kontrollstrategie nötige sei. Obwohl 50% der Athleten berichteten, dass sich die Einführung des Systems nicht auf ihre Freude am Spitzensportlerdasein auswirkt, gab doch ein Viertel an, dass sie durch die „Whereabouts“ in ihrem alltäglichen Leben eingeschränkt werden. 62,2% der Sportler waren nicht damit einverstanden, dass bereits drei „missed-tests“ innerhalb von 18 Monaten zu einer ähnlichen Strafe führen können, wie ein tatsächliches Dopingvergehen, noch dazu, da es durch Verkettung von ungünstigen Zufällen zu einem „missed test“ kommen kann, an dem der Athlet gar keine Schuld trägt. Zwar gaben 68,5% an, dass sie Vertrauen in das technische System haben, jedoch 34,7% stimmten zu, dass es ihnen schon einmal passiert ist, dass sie ihre Aufenthaltsangaben durch technische Probleme nicht auf dem aktuellsten Stand halten konnten.

Mehr als die Hälfte (52,8%) verneinten zudem die Aussage, dass es Athleten in anderen Ländern ähnlich umfassenden Kontrollbestimmungen zu tun haben. Im Umkehrschluss sahen 56,6% der Athleten die „Whereabouts“-Informationen als unfair an, da es nur in ein paar Nationen und internationalen Sportverbänden etabliert ist.

In einer weiteren Verarbeitung der Ergebnisse von 2006 durch Hanstad und Lolland (2009), gaben rund ein Viertel der Athleten an, dass sie die Aufenthaltsan-

gaben als eine Art „Big Brother“-System empfinden. Die Hälfte der Athleten sieht es als eine Bürde an, so häufig Aufenthaltsangaben liefern zu müssen. Verstärkt wird diese Wahrnehmung dadurch, dass die „Whereabouts“ nicht nur ihr Leben als Athleten betreffen, sondern auch ihr Privatleben außerhalb des Sports, beispielsweise im Urlaub.

Ein Jahr später, im Jahr 2007, führte die „British Athletes Commission“ eine Befragung an britischen Spitzensportlern durch, wie sie das WADA „Whereabouts“-System empfinden. In dieser Studie gibt es gewisse Gemeinsamkeiten mit der norwegischen Untersuchung. Auch hier deutete sich eine weit verbreitete Unzufriedenheit bzgl. der Aufenthaltsangaben an. Zwar war ein Großteil der Befragten für Dopingkontrollen an sich, allerdings waren nur 12% der Ansicht, dass Profisportler an sieben Tagen in der Woche für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen müssen. Ähnlich wie ihre norwegischen Kollegen äußerten einige britische Athleten, dass das System unfair sei, da es nicht in allen Ländern gleich umgesetzt wird. Weiter waren 66% der Meinung, dass dieses System nicht der effektivste Weg sei, um Dopingsündern auf die Spur zu kommen (Waddington, 2010).<sup>56</sup>

In einer Untersuchung von Overbye und Wagner (2013) wurden 645 dänische Spitzensportler zu ihrem Standpunkt bzgl. des „Whereabouts“-Systems befragt. Hier sah der Großteil der Athleten das System als Notwendigkeit (84%), Pflicht (83%) oder eine Art „Kompliment“ (75%) als Folge ihrer leistungssportlichen Aktivität. Jedoch für Dreiviertel ist es zu zeitintensiv. 41% sieht den Spaß am Profisportlerdasein beeinflusst. Vier von zehn Sportlern gaben zudem an, dass sie das System als Überwachung empfinden. Mehr als die Hälfte der Athleten (58%) gab an, Angst vor einer möglichen Bestrafung zu haben. 22% der Sportler fühlen sich durch die „Whereabouts“-Angaben bereits unter Verdacht. Ein Makel im System, wie z.B. die ungleiche Behandlung im Vergleich zu anderen Athleten, wurde

---

<sup>56</sup> Die originalen Studienergebnisse konnten nicht gefunden werden. Die dargestellten Informationen stammen aus der Arbeit von Waddington (2010).

bereits von 42% der Sportler erfahren. Auch in dieser Studie wurde eine gewisse Ungleichbehandlung im Vergleich zu Athleten anderer Nationen empfunden. 20% sehen es als unfair an, dass die Sportler anderer Nationen nicht in gleichem Maße zu Aufenthaltsangaben verpflichtet sind. Im Umkehrschluss äußerte nur zwischen 1% und 3% der Athleten ihr Vertrauen in die Umsetzung der „Whereabouts“ anderer Nationen.

Die aktuellste Studie wurde Ende 2013 von Valkenburg et. al. (2014) durchgeführt. Hierbei wurden 129 holländische Athleten befragt, die einem nationalen und/oder internationalen Testpool angehörten. Zweidrittel der Athleten gab an, bis zu 30 Minuten in der Woche damit zu verbringen, die „Whereabouts“-Formulare auszufüllen und weitere ein bis zehn Minuten in der Woche, um die bereits gemachten Angaben zu kontrollieren und zu korrigieren. Rund 9% gab zusätzlich an, dass sie nicht immer die nötigen Angaben zu Übernachtungsadresse und „1-Stunden-Slot“ machen.

Weiter stimmten nur 29% der Sportler zu, dass sie keine Angst davor hätten eine Dopingkontrolle während dem „1-Stunden-Slot“ zu verpassen. 40% der Athleten stimmten zudem der Aussage zu, dass das Ausfüllen der Aufenthaltsangaben eine schwierige Tätigkeit sei. 20% der Athleten hatten bereits mit technischen Problemen im System selbst zu tun. 17% waren schon einmal in der Situation, dass sie ihre „Whereabouts“-Angaben nicht auf dem aktuellsten Stand halten konnte, da ihnen kein Computer zur Verfügung stand. Weitere 26% konnten dies nicht tun, da es an einem Internetanschluss mangelte. Solch technische Schwierigkeiten wurden v.a. in Verbindung mit ADAMS, als mit nationalen Systemen, angegeben. Insgesamt gaben 21% der Athleten an, dass sie in technischer Hinsicht kein Vertrauen in das „Whereabouts“-System hätten.

21% der Athleten gaben an, dass eine Sperre von ein bis zwei Jahren bei drei „missed-tests“ innerhalb von 18 Monaten angemessen sei, während 52% dieses Strafmaß als zu hoch ansahen.

Auch in dieser Studie zeigte sich eine weit verbreitete Unzufriedenheit gegenüber dem System. Fast die Hälfte der Athleten hat das Gefühl, dass der „1-

Stunden-Slot“ ihre Freiheit einschränkt. Für ein Drittel haben die „Whereabouts“ einen negativen Einfluss auf die Freude am Spitzensportlerdasein. 30% sehen ihre Privatsphäre verletzt, während 46% dies verneinten.

Mehr als die Hälfte der Sportler stimmten der Aussage zu, dass das „Whereabouts“-System wichtig sei, um Dopingsünder aufzudecken. Auf der anderen Seite waren fast 50% der Meinung, dass das Anti-Dopingprogramm auch ohne „Whereabouts“ funktionieren kann.

Im Jahr 2008 wurden die beiden Mountainbike-Profis Lado und Manuel Fumic vom unabhängigen Sportgericht des Bundes Deutscher Radfahrer, kurz BDR, aufgrund wiederholten Verstoßes gegen die Meldeauflagen der NADA, verwarnt und mit einer dreimonatigen Sperre belegt. Die beiden Athleten hatten aus Protest ihre „Whereabouts“ nicht online ausgefüllt, da sie sich in ihrer Privatsphäre gestört sahen. Stattdessen hatten sie ihre Aufenthaltsangaben formlos auf dem Postwege an die NADA übermittelt. Dabei gaben sie jedoch nur ihre Wettkampftermine und Aufenthaltsorte der Trainingslager an. Für weitere Informationen wurde auf die Erreichbarkeit unter Privat- und Firmenadresse verwiesen. Gegen die über ihnen verhängte Sperre legten die Brüder beim Bundesrechtsausschuss Berufung ein – mit Erfolg. Die Sperre wurde mit Verweis auf einen Formfehler vom BDR aufgehoben. Im Dezember 2009 wurde das endgültige Urteil im Fall Fumic vom Bundessportgericht verkündet. Es gab den beiden Athleten Recht, da sie ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Aufenthaltsangaben ordnungsgemäß nachgekommen seien (Siggemann, 2012).

Ihren Unmut über das „Whereabouts“-System bekundeten 65 belgische Athleten, als sie 2009 vor den obersten Gerichtshof zogen. Sie beklagten, dass die Aufenthaltsangaben und die „Out-of-Competition“-Kontrollen ihr Recht auf Privatsphäre verletzen, sowie gegen den Art. 8 Abs. EMRK<sup>57</sup> verstoßen (Associa-

---

<sup>57</sup> So heißt es in Art. 8 Abs. 1: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz“, sowie in Art. 8 Abs. 2: „Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes,

ted Press, 2009b). In diesem Gesetzestext ist v.a. das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens geregelt und schützt den Einzelnen gegen Eingriffe in sein Privat- und Familienleben (Lehner, 2012).

Die gerichtliche Auseinandersetzung der belgischen Sportler dauerte insgesamt drei Jahre und endete 2012, allerdings mit einem Urteil zu Ungunsten der Athleten, da laut Gericht keines ihrer Rechte verletzt worden sei.

In Bezug auf die Privatsphäre gibt es neben den Aufenthaltsangaben noch einen weiteren Konfliktherd, nämlich die Intimsphäre, welche ebenfalls durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art.1 Abs. 1 GG geschützt wird (Petri, 2004). „Als besondere Ausprägung ist die private Sphäre geschützt und damit das Recht, eine Sphäre der Intimität zu begründen und sie dem Einblick und Zugriff anderer zu entziehen. Der Einzelne hat daher generell das Recht, in seiner Privatsphäre in Ruhe gelassen zu werden“ (Lenz, 1999, S. 85). Dass es einen Berührungsbereich zwischen diesem Recht und den Bedingungen einer Urinkontrolle gibt, zeigt schon der Wortlaut im Standard für Dopingkontrollen zum vorgeschriebenen Ablauf einer Urinprobenentnahme: „Der DCO sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Athleten verlässt, und beobachtet die Probe nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der DCO legt darüber schriftlich Zeugnis ab. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe zu erhalten, weist der DCO den Athleten an, Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der Probe stellt der DCO auch sicher, dass der Athlet zum Zeitpunkt der Abgabe keinen zusätzlichen Urin abgibt, der im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können.“ (NADA, 2010c, S. 27)

Unter genauer Aufsicht und Sichtkontrolle wird ein Athlet vom Kontrollpersonal auf die Toilette begleitet und bei der Abgabe des Urins in den Sammelbehälter bis ins Detail observiert. Somit wird der Sportler bei einer Tätigkeit gestört, die er für gewöhnlich alleine vornimmt und deren Observation gewisse Schamgefühle

---

zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“



auslösen kann. Aus diesem Grund stellt das Urinieren einen Bereich dar, der der Intimsphäre zugeordnet werden muss. Es kommt somit zu einer Beeinträchtigung des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Lenz, 1999).

Der ehemalige deutsche Diskuswerfer Lars Riedel vergleicht die Urinkontrolle bei den Damen mit einer „gynäkologischen Untersuchung“, in Anwesenheit von „wildfremden Menschen, die den Athleten auf die Körperaustrittsöffnung zu schauen haben“ (Chatrath, 2009, S. 117). Der ehemalige englische Tischtennispieler Matthew Syed bezeichnet es in einem Interview mit der „Times“ als „Erniedrigung, im Blickfeld eines anonymen Testers in einen Becher pinkeln zu müssen“ (The Times, 2010).

In einer Untersuchung aus dem Jahr 1991 befragten Coombs & Coombs (1991) die Auswirkungen von Urinkontrollen auf die Verfassung und Empfindungen von 500 Athleten. Dabei antworteten 71,4%, dass ihre Testerfahrungen bisher kein großes Problem darstellten. Allerdings zeichnete sich in den dann folgenden Antworten ein etwas gegenteiliges Bild ab. 33,5% äußerten einen gewissen Angstzustand und 38,9% meinten, ihre seelische Verfassung sei ungünstig beeinflusst worden. Knapp die Hälfte (47,4%) sorgten sich zudem darum fälschlicherweise erwischt zu werden. 47,2% waren ihre Kontrollerfahrungen peinlich. Ein Drittel (36,8%) der Athleten empfand die Urinentnahmen als beschämend und erniedrigend, 26,5% als schlimm.

Auf der anderen Seite gab es auch einige Athleten (36,9%), welche die Testerfahrung als interessant fanden. 35,5% der Sportler gaben sogar an, dass sie die Kontrollen als aufklärend empfanden und sich dadurch auch ihr Bewusstsein über die negativen Auswirkungen von Dopingsubstanzen erhöht hätte.

## **4.2 Informationelle Selbstbestimmung / Datenschutz**

Weiteres Konfliktpotenzial mit den Anti-Doping-Regeln stellt das Recht auf Datenschutz bzw. informationelle Selbstbestimmung dar.

Auch dieses Recht wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt und stellt eine spezielle Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Danach soll der Einzelne grundsätzlich selbst bestimmen können, wann und in welchem Maße persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Somit hat er konkret das Recht auf Schutz vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von Daten, etwa über seinen Gesundheitszustand, seine Verfassung und seinen Charakter (Lenz, 1999). Die Folge, die sich daraus für den Sport und die Dopingbekämpfung ergibt ist, dass grundsätzlich jeder Athlet durch die Ausübung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung über die ihn betreffenden Daten verfügen kann. Zu dem schützenswerten Bereich zählen also auch die in ADAMS angeforderten Daten, die im Zuge des Verfahrens zur Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen erfasst und gespeichert werden, sowie die bereits angesprochenen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.

Aus diesem Grund sind die nationalen Sport(fach)verbände und die NADA dazu „verpflichtet, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Athletendaten im Rahmen der Dopingbekämpfung die Anforderungen an das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einzuhalten“ (Mortsiefer, 2010, S. 66). Der Punkt Datenschutz wird unter Art. 14.6 des Codes geregelt. So heißt es dort: „In Ausübung ihrer aus dem Code hervorgehenden Pflichten dürfen Anti-Doping-Organisationen personenbezogene Informationen über Athleten und Dritte sammeln, speichern, bearbeiten und weitergeben. Jede Anti-Doping-Organisation stellt sicher, dass sie beim Umgang mit derartige Informationen in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht sowie dem Internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten handelt, den die WADA verabschiedet, um zu gewährleisten, dass Athleten und Nicht-Athleten umfassend über die Verwendung ihrer personenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Dopingbekämpfung gemäß dem Code informiert werden und ggf. dieser Verwendung zustimmen“ (WADA, 2009d, S. 64). Ergänzt bzw. noch weiter konkretisiert werden die Inhalte und Umsetzung des Datenschutzes durch den 2009 eingeführten „Standard für Datenschutz“.

Die Art und Weise, wie mit personenbezogenen Daten<sup>58</sup>, die in Informations- und Kommunikationssystemen oder manuell verarbeitet werden, umzugehen ist, wird im Bundesdatenschutzgesetz festgelegt. Auf europäischer Ebene regelt die Richtlinie 95/46/EG, die Europäische Datenschutzrichtlinie, die Ausgestaltung der europäischen und nationalen Umsetzung des Datenschutzes.

Es herrscht also ein Fülle an Vorschriften und Rahmenbedingungen, die den Schutz dieses Rechts gewährleisten sollen. Aber werden diese auch alle geachtet und erfüllt?

Auf europäischer Ebene gibt es eine Arbeitsgruppe, die darauf achtet, dass die Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht verletzt werden. Diese Arbeitsgruppe, mit offiziellem Namen „Art. 29-Datenschutzgruppe“, wird durch die oben genannte EG-Datenschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und Rates eingesetzt. Sie besteht aus Vertretern der unabhängigen Kontrollstellen der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission. Ihre Aufgaben sind konkret im Art. 30 Abs. 1 Datenschutzrichtlinie festgelegt. Insgesamt hat diese Arbeitsgruppe jedoch nur eine beratende Funktion, da sie selbst keine Entscheidungen treffen kann, die andere Organe oder Stellen rechtlich binden würden. Allerdings dienen ihre Aussagen und Empfehlungen als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die zuständige EU-Kommission (Mortsiefer, 2010).

Im August 2008 beschäftigte sich diese Arbeitsgruppe mit dem Entwurf des neuen WADA-Codes und gab auch hierzu ihre Empfehlungen in Bezug auf Privatsphäre und Schutz persönlicher Daten ab und verwies auf einige Lücken, die der neue Code in ihren Augen enthielt (EU, 2009a). Auf Grund dieser Aussagen empfahl die Europäische Kommission der WADA die Einführung des „Whereabouts“-Systems zu verschieben – jedoch ohne Erfolg (Waddington, 2010). Der neue Code und das „Whereabouts“-System wurden eingeführt, ergänzt durch den „International Standard for the Protection of Privacy and Personal Informati-

---

<sup>58</sup> § 3 Abs. 1 BDSG: „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).“

on“, kurz ISPP, und den auf nationaler Ebene eingeführten „Standard für Datenschutz“ der NADA.

In einer zweiten Stellungnahme im April 2009 äußerte die Art. 29-Datenschutzgruppe ihr Bedauern darüber, dass ihre Vorschläge nicht berücksichtigt wurden. Des Weiteren verwies sie in dem Text auf mögliche Bedenken und Probleme, die im Kontext der europäischen Privatsphäre- und Datenschutzstandards durch den neu eingeführten Code auftreten könnten (EU, 2009b).

Auch deutsche Datenschützer warnen davor, dass das Meldesystem einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte bedeutet, da sie sich „einer Kontrolle und Überwachung des gesamten Lebenslaufs unterwerfen müssen, damit sie zu jeder Zeit an jedem Ort für eine unangekündigte Dopingkontrolle zur Verfügung stehen“ (Buchner, 2009, S. 476 f.). Er sieht die Aufenthaltsangaben als „elektronische Fußfessel“ (S. 475). Für den Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein, Thilo Weichert, steht die Datenverarbeitung bei der Dopingbekämpfung auf „tönernen Füßen“ (Weichert, 2011, S. 705) und Datenschützer Benedikt Buchner nennt Kritikpunkte, die sogar die Legitimationsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen von ADAMS infrage stellen.

Im Zuge der Anmeldung bei ADAMS muss ein Athlet zuallererst einmal in die Datenverarbeitung durch das Online-System einwilligen. Dies ist der sog. „Athlet Consent“. Diese Einwilligung ist notwendig, da laut § 28 BDSG eine Datenerhebung und –speicherung nur rechtmäßig ist, wenn die betreffende Person vorher darin eingewilligt hat (Weichert, 2011). Weiter wird der Athlet in dem „Consent“ darüber informiert, dass er für die Korrektheit und Aktualität seiner Daten verantwortlich ist, welche Arten von Daten in ADAMS verarbeitet werden und an welche Institutionen eine Übermittlung dieser Daten erfolgt. In einem abschließenden Schritt erhält der Sportler die Aufforderung, die Erklärung mit seinem Geburtsdatum und einem Passwort zu „unterzeichnen“. Die Kritik von Herrn Buchner (2009) beginnt bereits damit, dass es sich bei diesem Vorgang eher um eine „Unterrichtung über bereits feststehende Datenverarbeitungsbefugnisse bzw. Meldepflichten“ (S. 477), als eine Einwilligung handele. Für ihn wird dem Sportler nicht ausreichend genug die rechtliche Relevanz bewusst gemacht. Gravierender

ist für Buchner und weitere Autoren (Lehner, 2012; Nolte, 2011) jedoch die Tatsache, dass diese Einwilligung nicht freiwillig, also „ohne Zwang“, erfolgt. Diese Grundvoraussetzung wird aber durch § 4a Abs. 1 Satz 1 BDSG und Art. 2 lit. h der EU-Datenschutzrichtlinie explizit gefordert (Buchner, 2009). So heißt es etwa in § 4a Abs. 1 Satz 1 BDSG: „Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.“ In ihrer zweiten Stellungnahme weist die Art. 29-Datenschutzgruppe darauf hin, dass im Hinblick auf die Sanktionen und Konsequenzen, die eine Einwillungsverweigerung seitens des Athleten zur Folge hätte, von Freiwilligkeit nicht ausgegangen werden kann (EU, 2009b). WADA und NADA selbst machen in ihrem Datenschutzstandard deutlich, dass von einer freiwilligen Einwilligung nicht gesprochen werden kann, wie man anhand des Kommentars zu Art. 4.3 des Standards für Datenschutz sehen kann: „Es sei darauf hingewiesen, dass Teilnehmer umfassend darüber informiert werden, dass die Versagung ihrer Zustimmung ihre Beteiligung am organisierten Sport gefährden könnte. Athleten, die sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken weigern, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen, begehen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des NADC, der u.a. zu einer Sperre oder zur Streichung ihrer Wettkampfergebnisse führen kann.“ (NADA, 2010b)

Für Lars Mortsiefer, Vorstandsmitglied und Ressortleiter Recht der NADA, ist die Freiwilligkeit gegeben, da „die Teilnahme am organisierten Spitzensport [...] auf der Grundlage der freien Entscheidung des Einzelnen, also ohne jegliche Form von Zwang [erfolgt]. Allein der freie Wille eines (zumeist) jungen Athleten, die einmal begonnene sportliche Aktivität in einem Verein weiter zu intensivieren und „leistungsmäßig“ zu betreiben, ist ausschlaggebend“ (Mortsiefer, 2010, S. 131). Niemand wird zum Profisportlerdasein gezwungen. Allerdings hat die „Hochkostensituation“ eines Sportlers durchaus zwanghaften Charakter, da sich sein Leben auf sportliche Höchstleistungen fokussiert, die nur durch hartes und zeitauf-

wändiges Training, und das bereits in jungen Jahren, erreicht werden können. Eine ordentliche Schulbildung sowie eine Vorbereitung auf das Leben als Erwerbstätiger kommen da meist zu kurz. Für viele ist also das Aufgeben des Profisports keine wirkliche Alternative (Waddington, 2010).

Kritik übt Buchner außerdem an den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen als weitere Legitimationsgrundlage für die Datenverarbeitung in ADAMS – ohne Einwilligung des Sportlers. Im zweiten Teil des Kommentars zu Art. 4.3 des Standards für Datenschutz heißt es: „Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen müssen die Anti-Doping-Organisationen in der Lage sein, personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Teilnehmers zu verarbeiten“ (NADA, 2010b, S. 17), obwohl dies nicht im Sinne des § 4a Abs. 1 Satz 1 BDSG ist. „Maßstab für die Frage der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung ist allerdings nicht der von der WADA vorgegebene Regelungsrahmen, sondern vielmehr das geltende Datenschutzrecht, dessen Grundzüge in Europa durch die EU-Datenschutzrichtlinie vorgegeben sind“ (Buchner, 2009, S. 477). Die Lösung einer Konfliktsituation zwischen Standard und nationalem Recht wird im Kommentar zum Art. 2.1 des Standards erläutert: „Sollte eine Anti-Doping-Organisation durch die Einhaltung dieses Standards für Datenschutz andere geltende Gesetze verletzen, so haben diese Gesetze Vorrang“ (NADA, 2010b, S. 16). Aus diesem Grund werden gesetzliche Erlaubnistatbestände benötigt, die die Datenverarbeitung zulässig machen. Die Art. 29-Datenschutzgruppe zieht in ihrer Stellungnahme mehrere Erlaubnistatbestände der Datenschutzrichtlinie in Betracht: Art. 7 lit. c, die Datenverarbeitung in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der datenverarbeitenden Stelle, Art. 7 lit. e, die Datenverarbeitung zum Zwecke der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und Art. 7 lit. f, die allgemeine Interessensabwägungsklausel (EU, 2009b). Buchner sieht jedoch in diesen Erlaubnistatbeständen keine Legitimationsgrundlage. Aufgrund der massiven Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung kommt für ihn eine Datenverarbeitungskompetenz aus Art. 7 lit. f der Datenschutzrichtlinie nicht in Frage. Auch eine Legitimation aus Art. 7 lit.

e ist für ihn nicht möglich, da die Anti-Doping-Agentur in Deutschland nicht mit einer klar definierten öffentlichen Aufgabe betraut worden ist. Zwar sieht das „Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport“ aus dem Jahr 2006 einige gesetzliche Regelungen zur Doping-Bekämpfung vor (BMI, 2006). Eine Kompetenzübertragung im Sinne des oben genannten Art. 7 lit. e, die die Datenverarbeitung durch ADAMS rechtfertigt, ist jedoch nicht enthalten. Aus diesem Grund scheidet für Buchner auch ein Tatbestand aus Art. 7 lit. c aus, da die für die Datenverarbeitung erforderliche „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“ nicht gegeben ist. „Im Ergebnis fehlt es also an einer Legitimation zur Datenverarbeitung im Rahmen von ADAMS.“ (Buchner, 2009, S. 478)

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann aber auch noch auf eine andere Weise tangiert werden. Wird ein Dopingverfahren gegen einen Sportler eingeleitet, erfährt dies meist ein großes Medieninteresse, insbesondere, wenn es sich dabei um einen prominenten Athleten handelt. Oft sind diese Verfahren noch gar nicht abgeschlossen, d.h. es ist noch gar nicht klar, ob eine Sanktion gegenüber dem Sportler verhängt wird oder nicht. Der Sportler wird in gewisser Weise vorverurteilt, da die breite Öffentlichkeit meist keinen Unterschied zwischen einer positiven Dopingprobe, also dem Grund für die Verfahrenseinleitung, und einer Dopingsperre, die u.U. den Abschluss eines Verfahrens bedeutet, macht.

Im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird der Betroffene durch zwei Arten der Beeinträchtigung geschützt. Dies ist zum einen die Verbreitung wahrer Tatsachen, die aufgrund eines Rechtsbruchs erlangt werden, aber auch die Verbreitung von (wahren) Tatsachen, deren Bekanntgabe besonders schadensträchtig ist. Hier wird auch von einer gewissen „Prangerwirkung“ gesprochen. Im Anti-Doping-Kampf ist v.a. letzteres der Fall. In den meisten Fällen wird von den Sportorganisationen bereits das Vorliegen einer positiven A- bzw. B-Probe, das bereits erwähnte Einleiten des Verfahrens oder sonstige vorbereitende Maßnahmen veröffentlicht und nicht erst die eigentliche Dopingstrafe. Führt aber dann der Abschluss des Verfahrens nicht zu einer Sperre, sondern zum Frei-

spruch, wird dies von der öffentlichen Meinung kaum noch wahrgenommen. In dem Zusammenhang hat sich in den letzten Jahren ein „investigativer Dopingjournalismus“ (WWU, 2013, S. 32) entwickelt, der zwar einen gewissen Fingerzeig auf die Missstände darstellt, aber selbst keine konkreten Handlungsperspektiven und Lösungsvorschläge liefert.

Natürlich ist es so, dass eine oberflächliche Rezeption der Sachverhalte, wie sie meist von den Massenmedien betrieben wird, außerhalb des Einwirkungsbereichs der Sportorganisationen liegt. Anders ist es jedoch bei dem, der Berichterstattung zugrunde liegenden, wahren Tatsachen. Durch die Weitergabe dieser können die betreffenden Sportorganisationen den Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts verletzen, insbesondere, wenn dabei besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 BDSG, wie etwa Informationen über die frühere, derzeitige und zukünftige physische und geistige Gesundheit oder das Sexualleben, an die Öffentlichkeit gelangen. (Haas & Nam, 2006; Mortsiefer, 2010)

Zum konkreten Standpunkt der Athleten gegenüber Datenschutz im Anti-Doping-Kampf gibt es wenige Untersuchungsergebnisse. In der im Abschnitt „Privatsphäre“ bereits erläuterten Untersuchung von Valkenburg et. al. (2013) gaben 94 % an, dass sie bereit wären, den offiziellen Dopingkontrolleuren ihre Handynummer zu geben, allerdings nur die Hälfte der Befragten wäre damit einverstanden ihre Aufenthaltsorte mit den Kontrolleuren zu teilen.

Außerdem äußerte sich der ehemalige Diskuswerfer Lars Riedel auch zu dem Thema Datenschutz. Ihm missfallen v.a. die langen Speicherfristen der in ADAMS angegebenen Daten. „Dort liegen folglich meine vollständigen Bewegungsprofile für die letzten acht Jahre vor. Und all die Adressen von vollkommen Unbeteiligten, bei denen ich mich aufhielt, die mit dem Sport nichts zu tun haben, bleiben gleichfalls acht Jahre lang gespeichert“ (Chatrath, 2009, S. 117). Auch der Datenschützer Thilo Weichert sieht die Speicherfristen kritisch „die mit 18 Monaten bei den „Whereabouts“ und acht Jahren bei sämtlichen anderen Daten so lange sind, wie nirgendwo sonst im privatwirtschaftlichen Kontroll- und Warn-



geschäft, etwa von Auskunfteien und Betrugsbekämpfungssystemen“ (Weichert, 2011, S. 705).

### **4.3 Berufsfreiheit**

Ein weiteres Recht, bei dem es zu Konflikten mit dem Anti-Doping-System kommen kann, ist das Recht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Es gehört zu den bedeutsamsten Grundrechten, da es die Existenzhaltung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung sichert. Zu den elementarsten Freiheiten dieses Rechts zählen der freie Zugang zu Ausbildungsstätten, die freie Wahl des Arbeitsplatzes, sowie die freie Wahl und Ausübung des Berufes (Humberg, 2006).

Der Begriff „Beruf“ ist definiert als jede Tätigkeit, die auf Dauer ausgeführt wird und in ideeller sowie materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

Vom Schutzbereich dieses Rechts werden also zum einen Personen erfasst, die mit einem Verein einen Arbeitsvertrag geschlossen haben. Jedoch Personen, die ihre Zeit und Energie, sei es auch nur ein Teil davon, der sportlichen Betätigung zuwenden, mit dem Zweck, damit ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern, werden auch sie von dem Schutzbereich erfasst. Dass dies ebenso bei publikumswirksamen Sportarten, wie etwa dem Profi-Fußball in Deutschland, der Fall ist, lässt sich anhand der gezahlten Sponsorengelder kaum bezweifeln. Profisportler von weniger publikumsnahen Sportarten werden durch Zuschüsse der Verbände und Förderprogramme des Staates unterstützt. Hierzu zählen jedoch nicht kleinere Handgelder, wie sie oft bei Vereinswechseln bezahlt werden, durchaus aber ein Krafftfahrzeug, das einem Athleten über längere Zeit zur Verfügung gestellt wird.

Von dem Schutzbereich nicht erfasst wird dagegen der Sport, wenn er nur als Hobby betrieben wird (Lenz, 1999).

Der Konflikt mit Grundrecht ergibt sich letztendlich aus der bereits erläuterten monopolähnlichen Stellung der Sportverbände. Aufgrund des „Ein-Platz-Prinzips“ gibt es für jede Sportart nur einen nationalen und internationalen Spitzensportverband, an dessen Wettkämpfe der Athlet teilnehmen kann. Erkennt er die Regeln des Verbandes nicht an oder verstößt er gegen diese, wie etwa durch Dopingpraktiken, darf er auch nicht am Wettkampfgeschehen teilnehmen. Es gibt auch keinen „Konkurrenzverband“, an dessen Wettkämpfe er stattdessen mitwirken könnte. Des Weiteren entziehen Sponsoren und Fördereinrichtungen dem Sportler meistens ihre Unterstützung, sobald ein Dopingvergehen öffentlich gemacht wird. Aus diesem Grund kann ein Athlet seinen Sport nicht mehr als Beruf ausüben, da er nicht mehr dem Zweck genügt, seine wirtschaftliche Existenz zu sichern, sondern mehr oder weniger nur noch als Freizeitbeschäftigung dient. Aufgrund der bereits erläuterten „Hochkostensituation“ eines Sportlers, bei der alles auf die Optimierung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet ist und eine ordentliche Schul- und Berufsausbildung meist zu kurz kommt, ist solch eine Situation existenzbedrohend.

Im Folgenden sollen nun zwei prominente Fälle vorgestellt werden, die mit dem Thema Berufsfreiheit zu tun hatten. Zum einen handelt es sich dabei um den Fall „Katrin Krabbe“, einer ehemaligen Sprint-Weltmeisterin, sowie um den Fall „Claudia Pechstein“, einer noch aktiven Weltklasse-Eisschnellläuferin und Olympiasiegerin.

Im Juli 1992 wurde bei Katrin Krabbe und ihren Trainingskolleginnen Grit Breuer und Manuela Derr, im Zuge einer Trainingskontrolle, die anabol wirkende Substanz „Clenbuterol“ im Urin nachgewiesen. Obwohl dieser Wirkstoff damals noch nicht auf den offiziellen Verbotslisten stand, wurden die drei Athletinnen vom DLV für ein Jahr gesperrt. Aufgrund „unsportlichen Verhaltens“ verlängerte der Leichtathletik-Weltverband IAAF diese Frist 1993 um zwei weitere Jahre bis August 1995. Grit Breuer setzte ihre Sportkarriere nach der Sperre fort, Katrin Krabbe jedoch beendete ihre Profilaufbahn und klagte 1994 auf Aufhebung der Sperre und Schadensersatz gegen die IAAF, da sie eine Sperre von solcher

Länge als Berufsverbot empfand. Im Jahr 2001, nach über siebenjähriger Gerichtsdauer, bekam Krabbe vor dem Landgericht München Recht und erhielt von der IAAF 1,2 Millionen Mark Entschädigung. Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass die Verlängerung der Sperre rechtswidrig sei, da eine Sperre über zwei Jahre die durch die Verfassung geschützte Berufsfreiheit beeinträchtigt (Summerer, 2002).

Ein aktuellerer Fall ist der von Claudia Pechstein. Von 2009 bis 2011 war Pechstein von der ISU aufgrund auffälliger Blutwerte, die auf ein Blutdoping hindeuten, für zwei Jahre gesperrt worden. Pechstein war damit die erste Athletin, die ohne eine positive Probe und nur aufgrund von Indizien verurteilt wurde. Pechstein jedoch bestritt den Dopingverdacht und begründete die auffälligen Blutwerte mit einer vererbten Blutanomalie. Da aus diesem Grund die Sperre rechtswidrig gewesen wäre, verklagte sie die ISU auf 3,5 Millionen Euro Schadensersatz sowie 400 000 Euro Schmerzensgeld. Im Februar 2014 wies das Landgericht München die Schadensersatzklage zurück (BR.de, 2014). Allerdings konnte Pechstein bei dem Urteil einen Teilerfolg verbuchen, der gleichzeitig eine gewisse „Revolution“ des Sportrechtssystems darstellt. Das Gericht erklärte nämlich die Schiedsklausel der Vereinbarung zwischen Verbänden, genauer den nationalen und internationalen Fachverbänden und Athleten, für unwirksam. Diese Athletenvereinbarung besagt, dass im Streitfall nicht vor ein staatliches Gericht gezogen wird, sondern vor ein Schiedsgericht. Der Justizgewährungsanspruch wird somit kurzzeitig „ausgehebelt“.

Begründet wird diese Entscheidung des Landgerichts damit, dass die Vereinbarung von Seiten Pechsteins nicht freiwillig getroffen sei. „Die Beklagten, die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG) sowie der Eislauf-Weltverband ISU, hätten eine Monopolstellung innegehabt. Pechstein habe bei der Unterzeichnung keine Wahl gehabt, denn ohne wäre die Berliner nicht zu Wettkämpfen zugelassen worden und dadurch in ihrer Berufsausübung behindert gewesen“ (Münchener Merkur, 2014, S. 32). Durch dieses Urteil ist das Image des CAS beschädigt, da Sportler nun eine Unwirksamkeit von Verträgen geltend machen

können. Sie können nicht mehr dazu gezwungen werden, eine Klausel zu unterzeichnen, die ihnen untersagt, vor ein staatliches Gericht ziehen zu dürfen. Welche weitreichenden Folgen dieses Urteil in Zukunft mit sich bringen wird, bleibt allerdings abzuwarten.

So kommt es zusammenfassend nicht nur aufgrund der Dopingsperre, sondern auch durch das Nichtanerkennen von Regeln bzw. Vertragsinhalten zu einem gewissen Konfliktpotenzial mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit.

#### **4.4 Körperliche Unversehrtheit**

Ein abschließender Aspekt, bei dem es Berührungspunkte mit dem Grundgesetz gibt, ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit, gemeinsam mit den beiden weiteren Schutzgütern des Art. 2 Abs. 2, welche das Recht auf Leben und der Bewegungsfreiheit, die Sicherung der physischen Existenz des Menschen als Voraussetzung für seine geistige Existenz und seiner sonstigen Verhaltensweisen darstellt (Humberg, 2006). Den Schutzbereich dieses Grundrechts betreffen somit alle Maßnahmen, die die körperliche Integrität tangieren, egal ob gesundheitsschädlich, gesundheitsneutral oder sogar auf die Wiederherstellung der Gesundheit, oder zumindest die Vorbereitung dieser Maßnahme, gerichtet. Maßgeblich ist hierbei die Einwirkung auf die Substanz des Körpers, unabhängig von der Zielrichtung (Tettinger, 1996). Anders lässt sich der Schutzbereich auch in drei Schichten unterteilen. So wird auf der einen Seite die menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn geschützt, auf der anderen Seite jedoch auch das psychisch-seelische Wohlbefinden, wenn nicht-körperliche Einwirkungen körperliche Effekte beim Grundrechtsträger hervorrufen, etwa bei der Erzeugung von schmerzerregendem Lärm. Die dritte Schicht ist der Schutz der Integrität der Körpersphäre. Davon betroffen sind auch bereits genannte gesundheitsneutrale Maßnahmen, also Maßnahmen, die keine Schmerzen verursachen, aber trotzdem eine körperliche Substanzverletzung mit sich bringen und Maß-

nahmen, die auf die Wiederherstellung der Gesundheit gerichtet sind, wie bspw. Heileingriffe.

Bei einer Venenpunktion, wie sie z.B. auch bei einer Blutkontrolle durchgeführt wird, erfolgt eine Verletzung der Körpersubstanz und damit auch des Schutzguts der körperlichen Integrität. Folglich ist bei diesem Vorgang der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen (Humberg, 2006).

Um die Sicherheit des Athleten, etwa durch Schutz vor Infektionen, zu gewährleisten, unterliegen Blutentnahmen dem sog. Arztvorbehalt. Nach § 81 a Abs. 1 Satz 2 StPO muss die Entnahme einer Blutprobe „von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden“. Somit kann im Grunde genommen auch keine Probe durch medizinisch-technische Assistenten, Medizinstudenten im Praktikum, Sanitäter oder Krankenschwestern durchgeführt werden. In Betracht kommt jedoch, dass auch ein „Nichtarzt“ Blutentnahmen vollziehen kann, wenn der betroffene Athlet mit der Entnahme durch den Nichtarzt einverstanden ist und auch darüber aufgeklärt wurde, vorausgesetzt der Nichtarzt beherrscht die Venenpunktion nach den geltenden Regeln der ärztlichen Kunst.

Weiter ist festzuhalten, dass sich die den Eingriff vornehmende Person nicht der Körperverletzung strafbar macht, wenn der Athlet in die im Rahmen der Dopingkontrolle erfolgende Venenpunktion einwilligt, vorausgesetzt die Einwilligung ist wirksam. Dafür muss die Willensentschließung, vergleichbar wie beim Datenschutz, freiwillig geschehen. Dass dies auch hier, in Anbetracht der Konsequenzen bei einer Verweigerung der Entnahme, etwa aus Art. 2.3 des NADC, nicht zwingend der Fall ist, lässt sich erahnen (Kühl, 1996). In seiner Abhandlung folgert Kühl (1996) jedoch letztendlich, dass „die Einwilligung des Sportlers in den Blut-Dopingtest [...] trotz des auf ihm lastenden Drucks freiwillig (ist), da einem geringfügigen Körpereingriff zur Erreichung sportethischer Zwecke (Chancengleichheit durch Dopingkontrolle) zugestimmt wird“ (S. 63). Es handelt sich aus dem Grund nur um einen geringfügigen Körpereingriff, da es rechtlich gesehen auch nur eine einfache Körperverletzung ist. Die Entnahme wird zwar mit einem gefährlichen Werkzeug, einer Spritze, ausgeführt. So kann diese Spritze bei un-

sachgemäßem Gebrauch, wie etwa einem Stich ins Auge, oder einer Verwendung durch Laien erhebliche Verletzungen herbeiführen. Wird sie aber sachgerecht von einem Arzt gebraucht, gilt sie hier nicht mehr als gefährliches Werkzeug (Kühl, 1996).

Zusammenfassend lässt sich hier feststellen, dass es sich bei einer Blutkontrolle zwar um eine Form der Körperverletzung handelt, diese aber straffrei bleibt, wenn eine wirksame Athleteneinwilligung besteht und auch nur einen minimalinvasiven Charakter aufweist. Trotzdem sollte nicht vergessen werden, dass diese Art von Blutentnahme nicht das Ziel verfolgt, zum Wohle eines Patienten für diagnostische Zwecke oder zur Kontrolle strafrechtlicher Delikte auf behördliche Anweisung, wie bspw. beim Alkoholnachweis im Straßenverkehr, zu agieren, sondern dies ausschließlich als beweiskräftiger Nachweis für bestimmte Substanzen erfolgt, auch wenn sich daraus nicht unbedingt ein Vorteil für den betreffenden Athleten ergibt und nicht unmittelbar dessen Wohlergehen im Vordergrund steht (Nickel & Rous, 2009). Insgesamt gibt es noch keine Untersuchung, die sich damit beschäftigt, wie Athleten die Problematik sehen bzw. inwieweit sie selbst ihre körperliche Unversehrtheit betroffen sehen.

## **5 Diskussion**

### **5.1 Grundrechtskollision**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es zwar gewisse Berührungspunkte zwischen dem Anti-Dopingreglement und den Grundrechten von Sportlern gibt, diese aber rechtlich legitim sind. Der Grund dafür ist, dass es hier zu einer sog. „Grundrechtskollision“ kommt. Sowohl seitens des Athleten, aber auch auf der Seite des Verbandes werden grundrechtlich geschützte Interessen berührt, ihre Rechte „kollidieren“ also miteinander (Vieweg, 1996). Beim Athleten sind dies die eben erläuterten Grundrechte auf Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung, Berufsfreiheit und körperliche Unversehrtheit, bei den Verbänden ist es das aus Art. 9 Abs. 1 GG resultierende Grundrecht des Kollektivs, die Ver-

einigungsfreiheit, d.h. die Gruppenbildung und Selbstorganisation mit anderen, also der Vereins-/Verbandsbestand an sich und die Vereins-/Verbandstätigkeit. Darin sind ebenfalls impliziert das Recht sich eigene Regeln, wie den Anti-Doping-Code, zu geben und die Möglichkeit, Verstöße gegen dieses Regelwerk zu sanktionieren, bspw. durch Sperren, Entzug der Mitgliedschaftsrechte oder sogar dem Vereinsausschluss (Lenz, 1999). Zur Lösung dieses Konflikts ist eine Güterabwägung nötig, bei der ein möglichst schonender Ausgleich beider Parteien erfolgen muss, um den Grundrechten ihre optimale Wirksamkeit zu garantieren. Es kommt zur Anwendung des „Verhältnismäßigkeitsprinzips“, einem Abwägungsgrundsatz der Interessen beider Seiten. Danach müssen Dopingregelungen als Ausübung der Verbandsautonomie zur Erreichung des angestrebten Ziels, dem „sauberen“ und fairen Sport, zum einen geeignet, aber auch zumutbar für den Betroffenen, d.h. mit geringstmöglichem Eingriff, sein. Des Weiteren muss das Reglement hinreichend konkret sein, damit Athleten ihr aktuelles und längerfristiges Verhalten daran orientieren können. Deshalb genügt nicht nur die klare Aufstellung der verbotenen Dopingsubstanzen und Methoden, sondern es müssen zusätzlich klare Aussagen bzgl. des Zwecks und der Notwendigkeit des Dopingkontrollverfahrens, der Datengewinnung und –speicherung, sowie der Sanktionierung von Verstößen gemacht und veröffentlicht werden (Vieweg, 1996). Eine weitere entscheidende Voraussetzung für das Dopingreglement ist die Angemessenheit. Hierbei ist eine Maßnahme nur dann verhältnismäßig, wenn mögliche Nachteile für den Athleten nicht völlig außer Verhältnis zu den erwünschten Vorteilen sind. Insbesondere dieser Punkt ist durch die vorher dargestellten Ergebnisse kritisch zu betrachten, v.a. in Bezug auf die enormen Einschränkungen und Einschnitte seitens der Athleten bei den Aufenthaltsangeben und der informationellen Selbstbestimmung. Viele der Athleten fühlen sich in ihrem alltäglichen Leben stark eingeschränkt und überwacht (Hanstad et al., 2009; Overbye & Wagner, 2013). Bei vielen Athleten wird dadurch zudem die Freude bzw. der Spaß am Profisportdasein stark reduziert (Overbye & Wagner, 2013; Valkenburg et al., 2013). Dieser Effekt sollte nicht völlig außer Acht gelassen werden, da „Spaß“ als eines der Hauptmotive für das Sporttreiben an sich gilt (Wad-

ddington, 2010). Kritisch ist auch zu betrachten, ob die Urinabgabe unter genauer Sichtkontrolle dem Grundsatz der Zumutbarkeit vollkommen gerecht wird, da hier der Eingriff nicht mehr nur gering ist. Viele empfinden dies als peinlich oder beschämend (Coombs & Coombs, 1991; Waddington, 2010). Zwar gibt es auch bei Nicht-Hochleistungssportlern ähnliche Momente, bei denen es zu Berührungspunkten mit der Privatsphäre kommt, etwa bei einer Vorsorgeuntersuchung beim Hausarzt. Allerdings besteht hier ein anderes Arzt-Patienten-Verhältnis als bei einer Dopingkontrolle. Handlungen werden dabei durch den ethischen Code der Mediziner geschützt und erfolgen nur, um einen direkten Vorteil für den Patienten zu erlangen. Davon abgesehen herrscht ein langjähriges Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt. Bei Dopingkontrollen jedoch gibt es weder diesen medizinischen Code, noch einen direkten Vorteil für den Athleten oder eine solche Vertrauensbasis zum jeweiligen Kontrolleur (Waddington, 2010).

Auf die Kritik der EU-Datenschutzgruppe reagierte die WADA in einer etwas geringschätzigen Weise und bezeichnete sie als „inkorrekt“ und „ungenau“ und bezichtigte die Aussagen der Art. 29-Datenschutzgruppe als „fadenscheinige Ausreden“, „läppische Beispiele“ mit „unrealistischen Erwartungen“ und „unrealistischen Forderungen“ (WADA, 2009c). Für Waddington (2010) ist diese Haltung ein Zeichen „mangelnder Empathie“ (S. 263). Außerdem hält er es für bedenklich, dass sich die Beziehung zwischen WADA und EU zunehmend verschlechtert, v.a. aufgrund der Einführung des „Whereabouts“-Systems. Begrüßte die EU 1999 bei der Konferenz in Lausanne die Gründung der WADA als unabhängige Instanz noch sehr, klafft nun ein breiter Graben zwischen den beiden Parteien. Im Hinblick auf die Effektivität des Dopingkontrollsystems wird des Öfteren auch Kritik an der Angemessenheit laut. Aufgrund diverser Athletenbefragungen (Pitsch, 2009) geht man davon aus, dass ca. 20-35% der Athleten gedopt sind. Die WADA weist die Zahl der aufgedeckten Fälle, der sog. „adverse analytical findings“, mit 1,19% aus. Bei einer Gesamt-Probenanzahl von 267.645 entspricht dies einer Zahl von 3.190 auffälliger Proben (WADA, 2012). Angesichts dieser geringen Erfolgsquote, wird immer wieder die Frage gestellt, ob es diese Kosten



bzw. der betriebene Aufwand überhaupt wert sei (Hanstad et al., 2009; Waddington, 2010).

## 5.2 Lösungsvorschläge

Um den Anti-Doping-Kampf effektiver zu gestalten, kündigte die WADA eine schärfere Vorgehensweise und härtere Sanktionen an (FOCUS Online, 2013). Das dies jedoch nicht im Sinne der Athleten ist, zeigt das Ergebnis der Studie von Valkenburg et al. (2013), bei der das jetzige Strafmaß schon als zu hoch angesehen wurde.

Das Hauptziel dieses harten Durchgreifens ist in erster Linie die bereits genannte Schaffung eines fairen Sports. Allerdings wurde durch dieses Vorgehen in den vergangenen Jahren, wenn auch von der WADA unbeabsichtigt, eine neue Form der Unfairness erzeugt. Wie aus fast allen Ergebnissen der vorgestellten Untersuchungen hervorgeht, empfinden viele Athleten eine gewisse Ungleichbehandlung im Vergleich zu Athleten anderer Nationen, insbesondere bei den Aufenthaltsangaben (Hanstad et al., 2009; Waddington, 2010; Overbye & Wagner, 2013; Peters et al., 2013). Dass diese Wahrnehmung begründet ist, zeigt eine Untersuchung von Hanstad und Loland (2005). Hierbei kommen sie zu dem Ergebnis, dass zu dem Zeitpunkt 202 NOKs den WADC akzeptierten und sich damit dem Anti-Doping-Kampf verpflichtet hatten. Von diesen 202 NOKs hatten aber nur knapp die Hälfte, genauer 90, eine nationale Anti-Doping-Organisation, die ihre Athleten auf verbotene Substanzen testet. Nur 40 davon hatten ein Programm, welches den Anforderungen des WADC genügt. Geht man weiter davon aus, dass auch eine ISO-Zertifizierung, sowie die Durchführung von „Out-of-Competition“-Tests und einer gewissen Zahl effizient durchgeführter Tests vorausgesetzt wird, so blieben am Ende nur noch 20 NADOs übrig, die alle diese Vorgaben erfüllten und somit einen Anti-Doping-Kampf i. S. d. WADC betreiben. Aufgrund dessen ist Waddington (2010) in seiner Abhandlung der Meinung, dass zuerst einmal eine weltweite Harmonisierung des Kampfes gegen Doping, im Sinne einer einheitlichen Implementierung und Umsetzung des Codes, erfolgen

sollte, bevor das allgemeine Strafmaß erhöht wird, da diese Erhöhung letztendlich nicht alle Sportler betrifft.

Jedoch nicht nur aus diesen Gründen ist auch die Beziehung zwischen WADA und Athleten angespannter Natur. Es besteht ebenfalls ein gewisses Vertrauensdefizit der Athleten gegenüber der Arbeit der WADA, genauer über die Art und Weise, wie Profisportler in den Anti-Doping-Kampf mit einbezogen werden. Waddington (2010) sieht in seiner Abhandlung die Athleten nur am „Rande der Debatte“ (S. 265) und fordert ein höheres Maß an Demokratie und eine bessere Partnerschaft in der Zusammenarbeit mit den Athleten. Kritik äußert er zudem an der Auswahl des Athletenkomitees, der Interessenvertreter der Athleten, die der WADA beratend zur Seite stehen soll. Dieses Komitee wird nicht basisdemokratisch von den Sportlern gewählt, sondern von der WADA „selektiert“ (S. 265) und kann somit nicht als repräsentativ angesehen werden (Houlihan, 2004). Kritisch bewertet wird dieses Komitee aus den Reihen der Athleten selbst. So äußert die „European Elite Athletes Association“, kurz EEAA, dass sie „kein Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Kompetenz des WADA-Athleten-Komitees besitzt, über notwendigen Schutz der Privatsphäre oder personenbezogener Daten von Profisportlern verhandeln zu können“ (EEAA, 2008). Dass die Zusammenarbeit mit den Athleten durchaus bedeutend sein kann, zeigte die Entwicklung eines neuartigen Testverfahrens zur Identifizierung von EPO im Jahr 1997, welches mit der Unterstützung der Athleten und ihren Teams ausgearbeitet wurde und dadurch auch eine hohe Akzeptanz erfuhr. Auch heute noch gilt dieses Verfahren als Meilenstein im Anti-Dopingkampf, da es eine hohe Effektivität aufweist (Waddington, 2010). Aus diesem Grund sollte die Meinung und Unterstützung der Athleten stärker mit einbezogen werden.

So äußerten Athleten in mehreren Untersuchungen (Coombs & Coombs, 1991; Striegel et al., 2002; Peters et al., 2009), dass sie sich eine bessere Aufklärung, zum einen in Bezug auf mögliche Sanktionen, aber v.a. auch was die konkreten Nebenwirkungen einzelner Substanzen betrifft, wünschen. In der Untersuchung von Peters et al. (2009) stellte sich heraus, dass den Athleten hilfreiche Informationsbroschüren, Informationsportale im Internet oder sogar der WADC selbst,

nahezu unbekannt sind. Aus diesem Grund sollte hier ein Strategiewechsel bzw. eine gezieltere Aufklärung und Erziehung erfolgen. Jedoch nicht nur bei den Athleten besteht ein gewisses Informationsdefizit, sondern auch bei den Personen, die den meisten Einfluss auf sie besitzen, den Trainern. In einer Befragung von Laure et al. (2001) äußerten 80,3% der befragten Trainer, dass sie sich selbst als schlecht ausgebildet, in Bezug auf Prävention von Doping, sehen. Nur etwa 10% waren selbst schon einmal präventiv tätig, etwa indem sie ihre Sportler über Dopingregularien oder Gesundheitsrisiken aufgeklärt haben. Erschreckend war jedoch in dieser Untersuchung, dass 30% der Meinung waren, dass ein Athlet, der den Gebrauch von Doping ablehnt, nur wenig Chance auf sportlichen Erfolg haben wird. Es besteht also auch hier Aufklärungsbedarf in Anbetracht der Tatsache, dass ein Trainer, v.a. jungen Athleten, die wichtigste Bezugsperson und eine Art Vorbild ist und somit einen gewissen Informationslevel bzgl. Nebenwirkungen, Fairness im Sport, Dopingkontrollen oder auch Nahrungsergänzungsmittel aufweisen sollte, um den Sportlern mit Rat und Tat zu Seite stehen zu können (Peters et al., 2009).

Doch auch bei einem weiteren wichtigen Ansprechpartner herrscht ein Defizit, nämlich bei den behandelnden Ärzten, also einer vermeintlichen Expertengruppe. Peters et. al (2007) stellten in einer Befragung von Sportmedizinern fest, dass Sportmediziner häufig von Athleten um Rat gefragt wurden, etwa bzgl. Nahrungsergänzungsmittel und rezeptfreien Medikamenten, aber nur ein Drittel der Ärzte gab an, sich „sehr gut“ oder „gut“ mit dem Aufbau der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden auszukennen. Bedenklich war auch ein weiteres Ergebnis: 57% der Befragten kannten die NADA nicht und auch nur 28% war der WADC ein Begriff. Im Umkehrschluss wünschten sich 83% der Verbandsärzte und 92% der Sportmediziner ohne Verbandsaktivitäten weitere Informationen zur Weiterbildung für sich selbst, aber auch für die Athleten.

Bei einer Studie von Peters, Postler und Oberhoffer aus dem Jahr 2013 zeigte sich zudem noch eine weitere Form des Informationsdefizits unter den Athleten, welche v.a. für die Aussagen aus dem Ergebnisteil von großer Relevanz ist, nämlich welche Rechte und Pflichten Athleten im Rahmen der Dopingkontrolle,

des Meldesystems und des Ergebnismanagements haben. Beantworteten noch 54,7% die Frage „Ich weiß genau, welche Pflichten ich im Rahmen des Meldesystems habe“ mit „trifft voll zu“ oder „trifft zu“, waren es bei den Rechten nur knapp ein Drittel. Welche Pflichten sie bei einer Dopingkontrolle haben, wussten ca. 68%, welche Rechte aber nur knapp die Hälfte. Am größten war jedoch die Unwissenheit in Bezug auf das Ergebnismanagement. Nur 9,4% beantworteten die Frage nach dem Wissensstand mit „trifft voll zu“ oder „trifft zu“.

Angesichts dieser Ergebnisse wäre es von Seiten der WADA und der NADA zu überlegen, weniger eine Verschärfung der restriktiven Politik, als mehr eine Verbesserung der Prävention und Aufklärung bei den verschiedenen Akteuren des Systems anzustreben, um insgesamt eine bessere Zusammenarbeit und Vernetzung zu erreichen.

Als weiterer Lösungsvorschlag wird die Einführung eines bereits erwähnten „Anti-Doping-Gesetzes“, so wie es bspw. in Österreich etabliert wurde, diskutiert. Die Einführung eines solchen Gesetzes würde gewisse Vorteile, jedoch auch Nachteile, mit sich bringen. Befürworter argumentieren, dass ein effektiver Dopingkampf nur durch die Kooperation zwischen Staat und Sport möglich sei. Ein Gesetz würde den Einflussbereich des Staates deutlich erhöhen. Weiter erhofft man sich von den in Aussicht gestellten strafrechtlichen Konsequenzen eine höhere Mitwirkungsbereitschaft von Seiten der Athleten. Außerdem wäre es möglich, bestehende Gesetzeslücken zu füllen, nämlich die des bloßen Besitzes geringfügiger Mengen an Betäubungsmitteln, des Besitzes von Anabolika und des Sportbetrugs an sich, da diese dann laut Gesetz einen Anfangsverdacht darstellen, welcher die Einleitung eines staatlichen Ermittlungsverfahrens ermöglicht. Auch eine Beeinträchtigung der Schiedsgerichtsbarkeit wäre hierbei nicht zu erwarten, da es sich dabei um ein eigenständiges Verfahren handelt. Dass es sogar Zustimmung zu diesem Gesetz von Seiten der Athleten gibt, zeigt die Untersuchung von Striegel et al. (2002), bei der sich 74,6% der befragten Sportler für die Einführung eines Anti-Doping-Gesetzes aussprachen. Bei der Befragung der Sportmediziner (Peters et al., 2007) waren 81% für die Etablierung.

Gegner des Gesetzes argumentieren, dass damit nicht die erhofften Ergebnisse erzielt werden können, da der Athlet nun nicht mehr Zeuge, sondern Beschuldigter wäre und somit die Möglichkeit hätte, seine Aussage zu verweigern oder sogar die Unwahrheit zu äußern, ohne dabei strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Weiter besteht die Gefahr, dass sich die Diskrepanz zwischen staatlichen Strafverfahren und Schiedsgerichtsbarkeit weiter erhöht, da voneinander abweichende Dopingdefinitionen und Verfahrensgrundsätze herangezogen würden, die letztendlich sogar zu widersprüchlichen Ergebnissen führen könnten (Adolphsen, 2008; Lehner, 2012). Nebenbei befürwortet Adolphsen in seiner Abhandlung zudem eine Verstärkung der präventiven Aktivitäten, als die Einführung eines Anti-Doping-Gesetzes.

### **5.3 Doping als gesamtgesellschaftliches Problem**

Zur Lösung bzw. zur Reduzierung des Problems sollte ganz allgemein eine Umstellung der Denkweise erfolgen. Es sollte dabei eine gewisse Distanzierung zu der Haltung, dass der Sportler der „Böse“ ist, in Betracht gezogen werden. Klar ist, dass er zwar als gezielt handelnder Akteur eine gewisse Teilschuld trägt, jedoch auch Opfer des vorherrschenden Systems und der ihn umgebenden Gesellschaft ist. Grundsätzlich definiert sich das System „Sport“ über „Leistung“ und „nicht Leistung“ bzw. „Sieg“ und „Niederlage“. Wer eine gute Leistung zeigt, hat Erfolg, wer keine oder nur eine schlechte Leistung abrufen, eben nicht. Beim Hochleistungssport kommen zudem Komponenten von anderen Systemen außerhalb des Sports, wie bspw. Wirtschaft, Medien, Politik hinzu, die auf das System „Sport“ einwirken. Es kommt zu einem Kontrollverlust, da es nicht mehr nur um Leistung geht, sondern auch um andere Interessen, wie Kapitalgewinn, Aufmerksamkeit und Macht. Wer gewinnt, erhält etwas davon, wer verliert, geht leer aus. In der Hochkostensituation, welcher Leistungssportler ausgesetzt sind, wird somit Leistung mehr oder weniger überlebenswichtig. Es zählt die maximale Leistung, denn der 2. Platz gilt schon als der erste Verlierer. Ähnlich spricht man auch bei Welt- und Europameisterschaften bzw. den Olympischen Spielen vom

„undankbaren 4. Platz“. Fatal ist dabei, dass oft nur minimale Leistungsunterschiede über Sieg oder Niederlage entscheiden. Es wird annähernd Ähnliches und Herausragendes geleistet, aber nur einer trägt am Ende Ruhm, Aufmerksamkeit und monetäre Zuwendung davon. Dies ist die Basis des Dopings, da hiermit versucht wird, diese minimalen Leistungsdefizite auszugleichen, um am Ende vor den anderen zu liegen. Auch wenn das Dopingvergehen am Ende aufgedeckt wird, erhält der Sportler zunächst die uneingeschränkte Zuwendung der genannten Ressourcen. Wird ihm der Erfolg aberkannt und einem anderen zugeschrieben, erhält dieser „Nachrücker“ kaum dasselbe Maß an Zuwendung. Unzählige Male war es schon bei der „Tour de France“ der Fall, dass dem Sieger, aufgrund einer positiven Probe das gelbe Trikot aberkannt und einem anderen zugesprochen wurde. Aber wer interessierte sich noch für diesen Namen? Derjenige, der am Ende mit fairen Mitteln seine Leistung gezeigt hat, wird dafür nicht belohnt. Diese Prozedur ist in den Köpfen der Sportler zu jeder Zeit präsent und schafft einen gewissen Anreiz für den Griff zu leistungssteigernden Substanzen und Methoden (Bette, 2008).

Zudem gibt es in der Gesellschaft eine Art „Doppelmoral“, die den dopenden Athleten als „Täter“ verurteilt, wobei sie doch selbst in vielen Situationen „Täter“ ist und zu leistungssteigernden Mitteln greift, die jedoch ohne Konsequenzen bleiben. So geht man etwa davon aus, dass in deutschen Fitnessstudios zwischen 13% und 16% der Trainierenden Dopingpräparate konsumieren. Bei einer Zahl von knapp sieben Millionen registrierten Fitnessstudio-Besuchern, entspricht dies einer Größe von mehreren hunderttausend Breitensportlern (Kläber, 2011). Ein weiteres Beispiel ist der Gebrauch von Ritalin bei Medizinstudenten. Ursprünglicher Weise wird Ritalin bei ADHS-Patienten zur Steigerung der Konzentration eingesetzt. Diesen leistungssteigernden Effekt machen sich auch viele Medizinstudenten während den Prüfungsphasen zunutze, um einen gewissen Leistungsvorsprung zu besitzen. Aus diesem Grund gab es die Überlegung, Urintests vor Examina einzuführen. Letztendlich wurde dieser Vorschlag jedoch wieder verworfen (FAZ, 2009; Buchner, 2009).

Doch nicht nur bei so vermeintlich exklusiven Gruppen wie den Medizinstudenten oder Breitensportlern wird zu leistungssteigernden Präparaten gegriffen, sondern auch ganz allgemein in der breiten Arbeitswelt. So ergab eine Bevölkerungsbefragung der DAK aus dem Jahr 2009, dass rund 17% der Erwerbstätigen bereits Medikamente zur Verbesserung der geistigen Leistungsfähigkeit oder psychischen Befindlichkeit eingenommen haben, davon rund 28% ohne medizinische Notwendigkeit. In Relation zu allen Befragten entsprach dies einem Anteil von 5% der Erwerbstätigen, die nach eigenen Angaben am Arbeitsplatz „dopen“ (DAK, 2009). Hochgerechnet auf die gesamte Bundesbevölkerung, mit aktuell knapp 42 Millionen Beschäftigten (Statistisches Bundesamt, 2014), entspricht dies einer Zahl von 2,1 Millionen Erwerbstätigen. Eine sehr treffende Zusammenfassung und gleichzeitig kritische Bewertung dieser Sachlage liefert eine Aussage von Buchner (2009): „Die Konsequenzen, die sich aus einem unfairen Wettbewerb im Arbeits- oder Universitätsleben ergeben, sind mit Sicherheit nicht weniger gravierend als diejenigen, die sich aus einem unfairen Sport ergeben. Gleichwohl käme niemand ernsthaft auf den Gedanken, hier ein ähnlich weitreichendes Überwachungs- und Kontrollsystem einzuführen. Sportler, auch Spitzensportler, sind jedoch keine weniger schutzwürdigen Personen, die sich einen solch massiven Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht gefallen lassen müssen, nur weil die Gesellschaft an sie besonders hohe moralische Erwartungen stellt.“ (Buchner, 2009, S. 479)

Abschließend lässt sich noch eine weitere Parallele der Hochleistungsathleten zu einer anderen Bevölkerungsgruppe feststellen, nämlich die der Kriminellen, die nach einer Haftstrafe aus dem Gefängnis entlassen werden. Auch sie müssen für ein Jahr ihre aktuellen Aufenthaltsorte bei der Polizei hinterlegen, allerdings in einem geringeren Umfang, als dies die Athleten in ADAMS anzugeben haben und mit dem Unterschied, dass die Athleten noch kein Verbrechen begangen haben. Es erfolgt also eine gewisse Vorverurteilung der Athleten. Des Weiteren sollte dabei bedacht werden, dass die Sportler auch nicht zwingend gegen Ge-

setze verstoßen, sondern zunächst einmal nur gegen Regelungen des Sports, diese aber von der Bevölkerung ähnlich gewertet werden (Waddington, 2010).

## **5.4 Kritische Hinterfragung der Arbeit**

Im Folgenden soll das Material der Arbeit kritisch hinterfragt werden.

Zunächst ist festzustellen, dass nicht zu allen im Ergebnisteil angesprochenen Konfliktbereichen Befragungen der betreffenden Athleten gefunden wurden. Dies ist nur für die Thematik der Privatsphäre und teilweise bei der informationellen Selbstbestimmung der Fall gewesen. Für die Bereiche Berufsfreiheit und Körperverletzung gibt es noch keine Studien, die die Meinungen und Erfahrungen der Sportler hierzu erfassen, sondern nur Abhandlungen von Experten und konkrete Ergebnisse aus gerichtlichen Verfahren. Somit könnte dies einen Untersuchungsgegenstand möglicher zukünftiger Athletenbefragungen darstellen, um auch hierzu ein Meinungsbild zu erhalten. Des Weiteren ist festzuhalten, dass einige der gefundenen Befragungen aus einer Zeit stammen, bevor der WADC 2009 und das „Whereabouts“-System ADAMS eingeführt wurden und deshalb kein aktuelles Meinungsbild abbilden. Allerdings ist hierbei interessant zu sehen, dass es eine gewisse Kongruenz der Ergebnisse vor und nach 2009, also ohne und mit dem neuen Code, gibt und somit eine Betrachtung der älteren Ergebnisse trotzdem rechtfertigt. Außerdem ist zu bemerken, dass es insgesamt vergleichsweise wenige Untersuchungen gibt, v.a. was die Daten deutscher Kaderathleten angeht. Auch hier herrscht noch ein Informationsdefizit, welches durch zukünftige Befragungen reduziert werden könnte, mit dem Ziel, die Erfahrungen und Bedürfnisse des Anti-Dopingsystems in Deutschland analysieren und effektiver gestalten zu können.

## **5.5 Fazit**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es Konfliktpunkte zwischen dem bestehenden Grundrechten von Profisportlern und dem Anti-Dopingreglement gibt, diese jedoch rechtmäßig erfolgen, solange dies in einem verhältnismäßigen



Rahmen geschieht. Angesichts des Umfangs der Einschränkungen, die Athleten dabei hinnehmen müssen und im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen, steht gerade dieser Sachverhalt des Öfteren in einem kritischen Licht und wird es, falls keine grundlegenden Änderungen erfolgen, auch in Zukunft bleiben.

## **5.6 Ausblick**

In den kommenden Jahren werden die Auswirkungen zweier Entscheidungen mit Spannung erwartet. Dies sind zum einen die Folgen des bereits erwähnten Pechstein-Urteils aus diesem Jahr, welches die Athletenvereinbarung für unwirksam erklärte. Zum anderen wird am 1. Januar 2015 ein neuer WADC in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen sind hierbei, dass die Sperr-Länge bei schweren Dopingvergehen, wie bspw. Anabolika- oder Blutdoping, von zwei auf vier Jahre angehoben wird. Des Weiteren wird die Verjährungsfrist für Dopingvergehen von acht auf zehn Jahre erhöht. Eingefrorene Doping-Proben können somit länger mit neuen Testverfahren noch einmal analysiert werden. Zudem werden am Doping beteiligte Betreuer, Trainer und Manager zukünftig härter bestraft. Der Zeitraum, in dem drei „missed-tests“ geahndet werden, wird von 18 auf 12 Monate verkürzt. Außerdem will die WADA stärker prüfen, wie die Doping-Testprogramme in den einzelnen Sportarten und Ländern umgesetzt werden, um dieses besser aufeinander abzustimmen.

Für den größten medialen Aufschrei sorgte die Mitteilung über die Erhöhung der Sperre von zwei auf vier Jahre. Viele haben dabei das Urteil von Katrin Krabbe vor Augen, bei dem die dreijährige Sperre als unverhältnismäßig, einem Berufsverbot gleichkommend und damit auch als unzulässig bewertet wurde. Ob sich dieses Strafmaß also in Zukunft in Deutschland durchsetzen lassen wird, bleibt abzuwarten. Kritik am neuen Code gibt es von vielen Seiten, nicht nur von den Athleten. Auch das Bundesinnenministerium äußert gewisse Bedenken an der Rechtmäßigkeit, obwohl die Regeländerungen sorgfältig und mit Beteiligung von Menschenrechtsexperten vorbereitet wurden (Münchner Merkur, 2013). Es wird sich zeigen, ob man im Anti-Dopingkampf auf dem richtigen Weg ist.

## 6 Literaturverzeichnis

- Adolphsen, J. (Hrsg.). (op. 2012). *Sportrecht in der Praxis* (Rechtswissenschaften und Verwaltung). Stuttgart: Kohlhammer.
- Adolphsen, J. (2008). Der Staat im Dopingkampf. *Sportwissenschaft*, 38 (1), 82–88.
- Adolphsen, J. (op. 2012). Schiedsgerichtsbarkeit - Internationales Sportrecht. In J. Adolphsen (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis* (Rechtswissenschaften und Verwaltung, S. 247–318). Stuttgart: Kohlhammer.
- Adolphsen, J., Hoefler, B. & Nolte, M. (op. 2012). Verbandsrecht und Satzungsrecht. In J. Adolphsen (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis* (Rechtswissenschaften und Verwaltung, S. 53–81). Stuttgart: Kohlhammer.
- Associated Press. (2009a). *Athletes say drug-test rule violates right to privacy*. Zugriff am 02. Mai 2014 unter [http://www.nytimes.com/2009/02/24/sports/24doping.html?\\_r=1&](http://www.nytimes.com/2009/02/24/sports/24doping.html?_r=1&).
- Associated Press. (2009b). *Belgian group challenges WADA rule*. Zugriff am 03. Mai 2014 unter <http://sports.espn.go.com/oly/news/story?id=3863905>.
- Associated Press. (2009c). *Serena Williams against new drug-testing rules*. Zugriff am 02. Mai 2014 unter <http://sports.espn.go.com/espn/wire?section=tennis&id=3902830>.
- BR.de. (2014). *Schadenersatz-Prozess in München: Kein Geld für Claudia Pechstein*. Zugriff am 05. Juni 2014 unter <http://www.br.de/nachrichten/claudia-pechstein-gerichtstermin-100.html>.
- Bette, K.-H. (2008). Doping im Leistungssport – zwischen individueller Schuld und kollektiver Verantwortung. *Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin*, 59 (1), 5–11.
- Buchner, B. (2009). Der gläserne Sportler. *Datenschutz und Datensicherheit - DuD*, 33 (8), 475–479.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2014). *BDSG - Einzelnorm. § 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke*. Zugriff am 11. April 2014 unter [http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_1990/\\_\\_28.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__28.html).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2014). *BDSG - Einzelnorm. § 4a Einwilligung in Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung*. Zugriff am 13. April 2014 unter [http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_1990/\\_\\_4a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__4a.html).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2014). *BDSG - Einzelnorm. § 3 Weitere Begriffsbestimmungen*. Zugriff am 11. Mai 2014 unter [http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_1990/\\_\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__3.html).
- Bundesministerium des Innern. (2006). *Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping*. Zugriff am 11. Mai 2014 unter [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2006/09/massnahmepaket\\_der\\_bundesregierung\\_gegen\\_doping\\_im\\_sport.pdf;jsessionid=E9CF283520E3000E521A6688D20A6AF8.2\\_cid295?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2006/09/massnahmepaket_der_bundesregierung_gegen_doping_im_sport.pdf;jsessionid=E9CF283520E3000E521A6688D20A6AF8.2_cid295?__blob=publicationFile).

- Chatrath, S. (2009). Die Dopinghysterie verdirbt den Spaß am Sport. *Kultur und Gesellschaft*, 5-8 (100/101), 117–118. Zugriff am 20. März 2014 unter [http://www.novo-argumente.com/artikel/100/novo100117\\_s117.pdf](http://www.novo-argumente.com/artikel/100/novo100117_s117.pdf).
- Coombs, R.H. & Coombs Carol Jean. (1991). The Impact of Drug Testing on the Morale and Well-Being of Mandatory Participants. *International Journal of the Addictions*, 26 (9), 981–992.
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse. (2009). *Gesundheitsreport 2009. Analyse der Arbeitsunfähigkeitsdaten. Schwerpunktthema Doping am Arbeitsplatz*. Zugriff am 22. Juni 2014 unter [https://www.dak.de/dak/download/Gesundheitsreport\\_2009-1117016.pdf](https://www.dak.de/dak/download/Gesundheitsreport_2009-1117016.pdf).
- Deutscher Fußball-Bund. (2012). *Mustervertrag Vertragsspieler*. Zugriff am 10. März 2014 unter [http://www.dfb.de/uploads/media/Mustervertrag\\_Vertragsspieler\\_\\_07.2012.pdf](http://www.dfb.de/uploads/media/Mustervertrag_Vertragsspieler__07.2012.pdf).
- Deutscher Leichtathletik-Verband. (2013). *Satzung*. Zugriff am 09. März 2014 unter <http://www.deutscher-leichtathletik-verband.de/image.php?AID=27292>.
- Deutscher Olympischer Sportbund. (2011). *Satzung*. Zugriff am 08. März 2014 unter <http://www.dosb.de/fileadmin/sharepoint/DOSB-Dokumente%20%7B96E58B18-5B8A-4AA1-98BB-199E8E1DC07C%7D/Satzung.pdf>.
- Deutscher Schwimm-Verband. (2009). *Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes. Version 2.0*. Zugriff am 21. März 2014 unter [http://www.dsv.de/fileadmin/dsv/documents/dsv/service/regelwerke/ADO\\_2009\\_\\_Version\\_2\\_0\\_01.03.2012.pdf](http://www.dsv.de/fileadmin/dsv/documents/dsv/service/regelwerke/ADO_2009__Version_2_0_01.03.2012.pdf).
- Di Fabio, U. (2010). *Grundgesetz. Mit Menschenrechtskonvention, Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Parteien-gesetz, Untersuchungsausschussgesetz, Gesetz über den Petitionsausschuss, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* (dtv, 5003: Beck-Texte im dtv) (Sonderausg., 42. Aufl., Stand: 1. Nov. 2009). München: Dt. Taschenbuch-Verl. [u.a.].
- Donike, M. (Hrsg.). (1996). *Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle* (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd. 86) (1. Aufl.). Schorndorf: Verlag Karl Hofmann.
- Emrich, E. & Pitsch, W. (Hrsg.). (2009). *Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose*. Frankfurt, M, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, NY, Oxford, Wien: Lang.
- Etmer, F., Lundt, P.V. & Schiwy, P. (1981). *Arzneimittelgesetz. Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln*. Percha am Starnberger See: R.S. Schulz.
- Europäische Union. (1995). *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*. Zugriff am 09. Mai 2014 unter [https://www.uni-kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/datenschutz/dokumente/EU-Richtlinie\\_Schutz\\_nat%C3%BCrlicher\\_Personen\\_Datenverarbeitung.pdf](https://www.uni-kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/datenschutz/dokumente/EU-Richtlinie_Schutz_nat%C3%BCrlicher_Personen_Datenverarbeitung.pdf).
- Europäische Union. (2009a). *Report from the EU Working Group on anti-doping. Second meeting: Brüssel*.
- Europäische Union. (2009b). *Second Opinion 4/2009 on the World Anti-Doping Agency (WADA). International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information, on related provisions of the WADA Code and on other privacy issues in the context of the fight against doping in sports by WADA and (national) anti-doping organisations*. Zugriff am 13. April 2014 unter [http://www.agpd.es/portalwebAGPD/canaldocumentacion/docu\\_grupo\\_trabajo/wp29/2009/common/wp162\\_en.pdf](http://www.agpd.es/portalwebAGPD/canaldocumentacion/docu_grupo_trabajo/wp29/2009/common/wp162_en.pdf).

- Europäische Union. (2014). *Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*. Zugriff am 27. April 2014 unter <http://emrk-online.info/artikel-8/einfuehrung/>.
- European Elite Athletes Association. (2008). *EU Athletes Position Statement on Anti-Doping*. Zugriff am 19. April 2014 unter [http://www.euathletes.org/media-press/news-from-eu-athletes/eu-athletes-news/browse/27/article/doping.html?tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=361&cHash=892910556216f44794fb698962b41465](http://www.euathletes.org/media-press/news-from-eu-athletes/eu-athletes-news/browse/27/article/doping.html?tx_ttnews%5BbackPid%5D=361&cHash=892910556216f44794fb698962b41465).
- Fischer, T. & Schwarz, O.G. (2010). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 10) (57. Aufl. des von Otto Schwarz begr., in der 23. bis 37. Aufl. von Eduard Dreher und in der 38. bis 49. Aufl. von Herbert Tröndle bearb. Werks). München: Beck.
- FOCUS Online. (2013). *Neuer WADA-Code: Härtere Strafen, große Bedenken*. Zugriff am 09. Juni 2014 unter [http://www.focus.de/sport/mehrsport/sportpolitik-neuer-wada-code-haertere-strafen-grosse-bedenken\\_aid\\_1159938.html](http://www.focus.de/sport/mehrsport/sportpolitik-neuer-wada-code-haertere-strafen-grosse-bedenken_aid_1159938.html).
- Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. (2001). *Leichtathletik: Späte Genugtuung für Katrin Krabbe*. Zugriff am 05. Juni 2014 unter <http://www.faz.net/aktuell/sport/leichtathletik-spaetegenugtuung-fuer-katrin-krabbe-122729.html>.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. (2009). *Forschungsziel Gedankenlesen*. Zugriff am 22. Juni 2014 unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/forschung-und-lehre/neuroethik-forschungsziel-gedankenlesen-1811348.html>.
- Haas, U. (2004). *Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Dopingbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland. Vortrag, gehalten am 14. Januar 2002 im Rahmen des Gesamthemas "Institutioneller Reformbedarf"* (Juristische Studiengesellschaft Hannover, Bd. 38) (1. Aufl). Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- Haas, U. & Nam, K.-Y. (2006). Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte durch Verbandsregelungen und Vertrag – am Beispiel des Dopingregelwerks der (Para-)Olympischen Spiele in Athen. In M. Nolte (Hrsg.), *Persönlichkeitsrechte im Sport* (Recht und Sport, 36). Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg.
- Hacke, D. & Pfeil, G. (2009). Das Leben der Amateure. *DER SPIEGEL* (7/2009). Zugriff am 15. Mai 2014 unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-64082656.html>.
- Hanstad, D.V. & Loland, S. (2005). *What is efficient doping control? A study of procedures and their justification in the planning and carrying out of doping control in sport*. Zugriff am 20. März 2014 unter [http://www.idrottsforum.org/push/efficient\\_doping\\_control.pdf](http://www.idrottsforum.org/push/efficient_doping_control.pdf).
- Hanstad, D.V. & Loland, S. (2009). Elite athletes' duty to provide information on their whereabouts: Justifiable anti-doping work or an indefensible surveillance regime? *European Journal of Sport Science*, 9 (1), 3–10.
- Hanstad, D.V., Skille, E.Å. & Thurston, M. (2009). Elite Athletes' Perspectives on Providing Whereabouts Information: A Survey of Athletes in the Norwegian Registered Testing Pool. *Sport und Gesellschaft*, 6 (1), 30–46. Zugriff am 20. März 2014 unter <http://www.sportundgesellschaft.de/index.php/sportundgesellschaft/article/viewFile/94/88#>.
- Houlihan, B. (2004). Civil Rights, Doping Control and the World Anti-doping Code. *Sport in Society*, 7 (3), 420–437.

- Humberg, A. (2006). *Die Förderung des Hochleistungssports durch den Bund. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Verwendung als Regelungsinstrument zur Dopingbekämpfung* (Schriftenreihe Verfassungsrecht in Forschung und Praxis, Bd. 34). Hamburg: Kovač.
- Hungermann, J. (2013). "Ist jemand gestorben?" "Nein, schlimmer!". *Die Welt kompakt*. Zugriff am 11. März 2014 unter [http://www.welt.de/print/welt\\_kompakt/print\\_sport/article120328452/Ist-jemand-gestorben-Nein-schlimmer.html](http://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_sport/article120328452/Ist-jemand-gestorben-Nein-schlimmer.html).
- Independent Newspapers. (2009). *Nadal rebels against new Anti-Doping Code*. Zugriff am 02. Mai 2014 unter <http://www.iol.co.za/sport/nadal-rebels-against-new-anti-doping-code-1.597784>.
- Juraforum.de. (2014). *Schutz der Privatsphäre: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de*. Zugriff am 01. Mai 2014 unter <http://www.juraforum.de/lexikon/schutz-der-privatsphaere>.
- Kläber, M. (2011). *Handout zum Vortrag Medikamentenmissbrauch im Breitensport*. Zugriff am 22. Juni 2014 unter [http://www.sportprogesundheit.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/Breitensport/demographischer\\_wandel/Bilder/SPORT\\_PRO\\_GESUNDHEIT/Medikamente\\_nmissbrauch\\_im\\_Breitensport\\_Mischa\\_KIA\\_ber.pdf](http://www.sportprogesundheit.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/Breitensport/demographischer_wandel/Bilder/SPORT_PRO_GESUNDHEIT/Medikamente_nmissbrauch_im_Breitensport_Mischa_KIA_ber.pdf).
- Köhler, H. (Hrsg.). (2010). *Bürgerliches Gesetzbuch. [(BGB) ; in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 ; zuletzt geänd. durch ... Art. 1 G zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen v. 28.9.2009]* (dtv, 5001: Beck-Texte im dtv) (Sonderausg., 66., überarb. Aufl., Stand: 1. Juli 2010). München, [München]: Dt. Taschenbuch-Verl; Beck.
- Kühl, K. (1996). Zur Zulässigkeit von Blut-/Urin-Dopingtests. In M. Donike (Hrsg.), *Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle* (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd. 86, S. 31–66). Schorndorf: Verlag Karl Hofmann.
- Lehner, M. (op. 2012). Das Dopingverfahren und seine Sanktionen. In J. Adolphsen (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis* (Rechtswissenschaften und Verwaltung, S. 319–397). Stuttgart: Kohlhammer.
- Lenz, R. (2000). *Die Verfassungsmässigkeit von Anti-Doping-Bestimmungen*. Frankfurt am Main, New York.
- Lüer, C. (2006). *Dopingstrafen im Sport und der Grundsatz "Ne bis in idem"*. Unter besonderer Berücksichtigung des WADA-Code und des NADA-Code. Baden-Baden.
- Meyer-Gossner, L. & Cierniak, J. (2009). *Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen* (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 6) (52., neu bearb. Aufl. des von Otto Schwarz begr., in der 23. bis 35. Aufl. von Theodor Kleinnecht und in der 36. bis 39. Aufl. von Karlheinz Meyer bearb. Werkes). München: Beck.
- Mortsiefer, L. (2010). *Datenschutz im Anti-Doping-Kampf. Grundlagen und Spannungsfelder* (32). Remscheid: Gardez!-Verl.
- Münchener Merkur. (2013). Vier Jahre für Doping-Sünder. Verdoppelung der Sperre ab 2015 stößt auf Zustimmung, aber auch Skepsis. *Münchener Merkur* (265), 23.
- Münchener Merkur. (2014). Kein Geld für Pechstein - aber Revolution. Urteil des Landgericht München I bringt Sportrechtssystem ins Wanken: Athleten-Vereinbarung ist unwirksam. *Münchener Merkur* (48), 32.
- Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (Hrsg.). (2010a). *Nationaler Anti-Doping-Code (NADC 2009). (Version 2.0)* (4). Aachen [u.a.]: Meyer & Meyer.

- Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland. (2009). *Hinweise zur Eingabe der Whereabouts in ADAMS*. Zugriff am 13. April 2014 unter [http://www.dvmf.de/uploads/media/Hinweise\\_Eingabe\\_Whereabouts\\_ADAMS.pdf](http://www.dvmf.de/uploads/media/Hinweise_Eingabe_Whereabouts_ADAMS.pdf).
- Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland. (2010b). *Standard für Datenschutz der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland. Version 2.0*. Zugriff am 17. März 2014 unter [http://www.nada.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Downloads/Regelwerke/100630\\_Standard\\_fuer\\_Datenschutz.pdf](http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/100630_Standard_fuer_Datenschutz.pdf).
- Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland. (2010c). *Standard für Dopingkontrollen der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland. Version 2.0*. Zugriff am 17. März 2014 unter [http://www.nada.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Downloads/Regelwerke/100630\\_Standard\\_fuer\\_Dopingkontrollen.pdf](http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/100630_Standard_fuer_Dopingkontrollen.pdf).
- Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland. (2010d). *Standard für Meldepflichten der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland. Version 2.0*. Zugriff am 17. März 2014 unter [http://www.nada.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Downloads/Regelwerke/100630\\_Standard\\_fuer\\_Meldepflichten.pdf](http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/100630_Standard_fuer_Meldepflichten.pdf).
- Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland. (2013a). *Jahres-Pressekonferenz 2013. Statement Dr. Andrea Gotzmann*. Zugriff am 18. März 2014 unter [http://www.nada.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Presse/130704\\_Statement\\_Dr.\\_Andrea\\_Gotzmann\\_Jahres-PK\\_2013.pdf](http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Presse/130704_Statement_Dr._Andrea_Gotzmann_Jahres-PK_2013.pdf).
- Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland. (2013b). *NADA Jahresbericht 2012*. Zugriff am 17. März 2014 unter [http://www.nada.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA\\_Jahresbericht\\_2012\\_kl.pdf](http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_2012_kl.pdf).
- Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland. (2014). *Testpools und Risikogruppen*. Zugriff am 18. März 2014 unter <http://www.nada.de/de/doping-kontroll-system/trainingskontrollen/testpools/#.UyhIW6hySo>.
- Nickel, R. & Rous, T. (Hrsg.). (2008). *Das Anti-Doping-Handbuch: Grundlagen. Bd. 2* (2. Aufl.). Aachen [u.a.]: Meyer & Meyer.
- Nickel, R. & Rous, T. (Hrsg.). (2009). *Das Anti-Doping-Handbuch: Grundlagen. Bd. 1*. Aachen [u.a.]: Meyer und Meyer.
- Nolte, M. (Hrsg.). (2011). *Neue Bedrohungen für die Persönlichkeitsrechte von Sportlern* (Recht und Sport, 39) (1., Auflage). Stuttgart: Boorberg, R.
- Nolte, M. (Hrsg.). (2006). *Persönlichkeitsrechte im Sport* (Recht und Sport, 36). Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg.
- Nolte, M. (2011). Anti-Doping-Meldepflichten im Lichte des Datenschutzrechts. In M. Nolte (Hrsg.), *Neue Bedrohungen für die Persönlichkeitsrechte von Sportlern* (Recht und Sport, 39, S. 59–74). Stuttgart: Boorberg, R.
- Overbye, M. & Wagner, U. (2013). Experiences, attitudes and trust: an inquiry into elite athletes' perception of the whereabouts reporting system. *International Journal of Sport Policy and Politics*, 1–22.
- Peters, C., Postler, T. & Oberhoffer, R. (2013). Dopingkontrollen in Deutschland. *Sportwissenschaft*, 43 (1), 20–33.

- Peters, C., Schulz, T., Oberhoffer, R. & Michna, H. (2009). Doping und Dopingprävention: Kenntnisse, Einstellungen und Erwartungen von Athleten und Trainern. *Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin*, 60 (3), 73–78.
- Peters, C., Selg, P.J., Schulz, T., Pabst, H. & Michna, H. (2007). Die Dopingproblematik aus Sicht des Sportmediziners: Erfahrungen von deutschen Verbandsärzten und bayerischen Sportmedizinern. *Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin*, 58 (6), 160–177.
- Petri, G. (2004). *Die Dopingsanktion* (Beiträge zum Sportrecht, Bd. 16). Berlin: Duncker & Humblot.
- Pitsch, W. (2009). Dopingkontrollen zwischen Testtheorie und Moral – Nicht intendierte Folgen prinzipiell nicht perfekter Dopingtests. In E. Emrich & W. Pitsch (Hrsg.), *Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose* (S. 95–109). Frankfurt, M, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, NY, Oxford, Wien: Lang.
- Robert H. Coombs & Carol Jean Coombs. (1991). The impact of drug testing on the morale and well-being of mandatory participants. *International Journal of the Addictions*, 26 (9), 981–992. Zugriff am 21. März 2014 unter <http://informahealthcare.com.eaccess.ub.tum.de/doi/pdf/10.3109/10826089109058935>.
- Sauter, E. & Schweyer, G. (1990). *Der eingetragene Verein* (14. Aufl.). München: Beck.
- Siggemann, J. (2012). *Datenschutz contra Melde- und Kontrollpflichten im Rahmen des Antidopingprogramms der NADA. Ein Beispiel aus dem MTB-Sport*. München: GRIN Verlag GmbH.
- Statistisches Bundesamt. (2014). *Erwerbstätigkeit . April 2014*. Zugriff am 22. Juni 2014 unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Erwerbstaetigkeit.html>.
- Striegel, H., Vollkommer, G. & Dickhuth, H.-H. (2002). Combating drug use in competitive sports. An analysis from the athletes' perspective. *The Journal of sports medicine and physical fitness*, 42 (3), 354–359.
- Summerer, T. (2002). Prozessende Katrin Krabbe: Hindernislauf mit Tücken. *Sport und Recht*, S. 233-235.
- Tettinger, P. (1996). Blutentnahme zum Zwecke der Dopinganalytik? In M. Donike (Hrsg.), *Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle* (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd. 86, S. 67–88). Schorndorf: Verlag Karl Hofmann.
- The Telegraph. (2009). *WADA officials move to allay fears over 'whereabouts' drug testing rules. World anti-doping chiefs have tried to calm fears over a 'Big Brother' escalation of doping controls*. Zugriff am 02. Mai 2014 unter <http://www.telegraph.co.uk/sport/othersports/drugsinsport/4682328/WADA-officials-move-to-allay-fears-over-whereabouts-drug-testing-rules.html>.
- The Times. (2010). Time to rebel against invasive drug rules. *The Times*. Zugriff am 04. Mai 2014 unter [http://www.timesonline.co.uk/tol/sport/columnists/matthew\\_syed/article6977001.ece](http://www.timesonline.co.uk/tol/sport/columnists/matthew_syed/article6977001.ece).
- Valkenburg, D., Hon, O.d. & van Hilvoorde, I. (2014). Doping control, providing whereabouts and the importance of privacy for elite athletes. *The International Journal of Drug Policy*, 25 (2), 212–218.

- Vieweg, K. (1996). Zivilrechtliche Beurteilung der Blutentnahme zum Zwecke der Dopingkontrolle. In M. Donike (Hrsg.), *Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle* (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd. 86, S. 89–126). Schorndorf: Verlag Karl Hofmann.
- Waddington, I. (2010). Surveillance and control in sport: a sociologist looks at the WADA whereabouts system. *International Journal of Sport Policy and Politics*, 2 (3), 255–274.
- Weichert, T. (2011). Datenschutz im Anti-Doping-Kampf. *Datenschutz und Datensicherheit - DuD*, 35 (10), 702–706.
- Welt-Anti-Doping-Agentur. (2009a). *ADAMS User Guide. Handbuch für Athleten*. Zugriff am 03. März 2014 unter [http://www.wada-ama.org/Documents/ADAMS/Training\\_User\\_Guides/ADAMS\\_User\\_Guide\\_Athletes\\_V2\\_2\\_DE.pdf](http://www.wada-ama.org/Documents/ADAMS/Training_User_Guides/ADAMS_User_Guide_Athletes_V2_2_DE.pdf).
- Welt-Anti-Doping-Agentur. (2009b). *International Standard for Testing*. Zugriff am 27. April 2014 unter [http://www.wada-ama.org/Documents/World\\_Anti-Doping\\_Program/WADP-IS-Testing/WADA\\_Int.Standard\\_Testing\\_2009\\_EN.pdf](http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-IS-Testing/WADA_Int.Standard_Testing_2009_EN.pdf).
- Welt-Anti-Doping-Agentur. (2009c). *WADA comments (full version) on the European Working Party advisory opinion dated April 6, 2009, on the International Standard on the Protection of Privacy and Personal Information*. Zugriff am 09. Juni 2014 unter [http://www.wada-ama.org/Documents/World\\_Anti-Doping\\_Program/WADP-IS-PPPI/WADA\\_Comments\\_WP29\\_FullVersion.pdf](http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-IS-PPPI/WADA_Comments_WP29_FullVersion.pdf).
- Welt-Anti-Doping-Agentur. (2009d). *Welt-Anti-Doping-Code. Inoffizielle Übersetzung*. Zugriff am 03. März 2014 unter [http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/code\\_v2009\\_de.pdf](http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/code_v2009_de.pdf).
- Welt-Anti-Doping-Agentur. (2012). *Anti-Doping Testing Figures. Report 2012*. Zugriff am 09. Juni 2014 unter <http://www.wada-ama.org/Documents/Resources/Testing-Figures/WADA-2012-Anti-Doping-Testing-Figures-Report-EN.pdf>.
- Westfälische Wilhelms-Universität. (2013). *Zusammenfassende Darstellung zum Projekt "Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation"*. eines Beschlusses des Deutschen Bundestags.
- Wirzbach, H.-J. (1978). *Betäubungsmittelgesetz, Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung. Textausgabe mit aml. Begründung u. Erläuterungen f. d. Praxis* (2., überarb. u. erw. Aufl). Stuttgart [u.a.]: Kohlhammer.
- ZEIT ONLINE. (2013). *Große Koalition: Was im Koalitionsvertrag steht. Sportpolitik: Kommt ein Anti-Doping-Gesetz?* Zugriff am 23. März 2014 unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-11/koalitionsvertrag-beschluesse-ueberblick/seite-15>.
- Zöller, R. (2011). *Zivilprozessordnung* (29., Auflage). Köln: Schmidt.